



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH IV - GU 241-6/14

B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH,
Bestattung Wien GmbH, Friedhöfe Wien GmbH;

Prüfung der Gebarung mit Ausleihungen
in der Bestattungs- und Friedhofsgruppe

KURZFASSUNG

Die Bestattungs- und Friedhofsgruppe ist Teil des Wiener Stadtwerke-Konzerns und steht unter der Führung der als Konzernbereichsspitze fungierenden B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH. In den Geschäftsjahren 2011 bis 2013 haben Gesellschaften dieser Gruppe umfangreiche Ausleihungen gewährt.

Da es sich dabei sowohl um Ausleihungen an verbundene Unternehmen als auch um sonstige Ausleihungen handelte, hat der Stadtrechnungshof Wien in seinem Prüfbericht auch die Konzernstrukturen der Bestattungs- und Friedhofsgruppe bzw. des Wiener Stadtwerke-Konzerns und die Bezug habenden unternehmensrechtlichen Bestimmungen detailliert dargestellt.

Die Einschau zeigte Mängel im Genehmigungsprozess der Ausleihungen und bei der Protokollierung dieser Geschäftsvorfälle im Rahmen der Berichterstattung an den Aufsichtsrat. Zur Wahrung ihrer Sorgfaltspflichten wurde daher den betroffenen Geschäftsführungen empfohlen, jeden einzelnen Geschäftsvorfall sowie dessen betragsmäßige Auswirkungen isoliert zu betrachten und bei Überschreiten der festgelegten Betragsgrenzen einer gesonderten Genehmigung durch den Aufsichtsrat zu unterwerfen. Ebenso wäre verstärktes Augenmerk auf eine detailliertere Berichterstattung in den Aufsichtsratssitzungen zu richten. Weitere Empfehlungen betrafen die Dokumentation bzw. Verschriftlichung von Darlehensverträgen und deren Verbuchung.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung.....	7
1.1 Prüfungsgegenstand	7
1.2 B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH als Managementholding und Konzernbereichsspitze der Bestattungs- und Friedhofsgruppe im Wiener Stadtwerke-Konzern	8
1.3 Tochtergesellschaften bzw. 100 %-Beteiligungen	9
1.4 Mehrheitsbeteiligung.....	12
1.5 Minderheitsbeteiligungen.....	12
1.6 Kommanditanteile	13
2. Ausleihungen: Definition und gesetzliche Grundlagen	16
2.1 Allgemeine Definition	16
2.2 Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches	17
3. Geschäftsordnungen, Konzernvorgaben und Konzernrichtlinien hinsichtlich der Gebarung mit Ausleihungen.....	18
3.1 Allgemeines zu den Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und für die Geschäftsführung	18
3.2 Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und für die Geschäftsführung der B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH.....	20
3.3 Konzernvorgaben und interne Richtlinien des Wiener Stadtwerke-Konzerns und der B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH als Konzernbereichsspitze.....	20
3.4 Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und für die Geschäftsführung der Bestattung Wien GmbH.....	21
3.5 Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und für die Geschäftsführung der Friedhöfe Wien GmbH.....	21
3.6 Zusammenfassende Betrachtungen	22
4. Ausleihungen der B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH	23
4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	23
4.2 Sonstige Ausleihungen	32

4.3 Darstellung der Ausleihungen in den jeweiligen Jahresabschlüssen der B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH.....	33
5. Ausleihungen der Bestattung Wien GmbH	35
5.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	35
5.2 Sonstige Ausleihungen	39
5.3 Darstellung der Ausleihungen in den jeweiligen Jahresabschlüssen der Bestattung Wien GmbH.....	40
6. Ausleihungen der Friedhöfe Wien GmbH	42
6.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	42
6.2 Darstellung der Ausleihungen in den jeweiligen Jahresabschlüssen der Friedhöfe Wien GmbH.....	47
7. Zusammenfassung der Empfehlungen	48

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Ausleihungen der B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH	33
Tabelle 2: Im Zusammenhang mit den Ausleihungen stehende Zinserträge der B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH	34
Tabelle 3: Ausleihungen der Bestattung Wien GmbH.....	40
Tabelle 4: Im Zusammenhang mit den Ausleihungen stehende Zinserträge der Bestattung Wien GmbH	41
Tabelle 5: Ausleihungen der Friedhöfe Wien GmbH.....	47
Tabelle 6: Im Zusammenhang mit den Ausleihungen stehende Zinserträge der Friedhöfe Wien GmbH .	48

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Bestattung Wien GmbH.....	BESTATTUNG WIEN GmbH

bzgl.....	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.....	circa
Co KG.....	Compagnie Kommanditgesellschaft
Co.....	Compagnie
d.h.	das heißt
EUR.....	Euro
FN.....	Firmenbuchnummer
Friedhöfe Wien GmbH.....	FRIEDHÖFE WIEN GmbH
GebG 1957	Gebührengesetz 1957
gem.	gemäß
Ges.m.b.H.	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
inkl.	inklusive
KG	Kommanditgesellschaft
Krematorium Wien GmbH.....	KREMATORIUM WIEN GmbH
lt.....	laut
m.b.H.....	mit beschränkter Haftung
Mio.EUR	Millionen Euro
Nfg KG.....	Nachfolge Kommanditgesellschaft
Nr.....	Nummer
Pkt.	Punkt
rd.	rund
s.....	siehe
u.a.	unter anderem
u.U.....	unter Umständen
UGB.....	Unternehmensgesetzbuch
USt	Umsatzsteuer
Wien Energie GmbH.....	WIEN ENERGIE GmbH
Wiener Stadtwerke Holding AG	WIENER STADTWERKE Holding AG

Wiener Stadtwerke

Vermögensverwaltung GmbH..... WIENER STADTWERKE Vermögensverwaltung
GmbH

WSTW Wiener Stadtwerke

z.B. zum Beispiel

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog in der Bestattungs- und Friedhofsgruppe die Gebarung hinsichtlich der Ausleihungen einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Einleitung

1.1 Prüfungsgegenstand

Die Einschau betraf die stichprobenweise Prüfung der Gebarung mit Ausleihungen in der Bestattungs- und Friedhofsgruppe als Teil des Wiener Stadtwerke-Konzerns, der unter der Führung der B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH steht. Einbezogen wurden daher neben der B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH all jene Gesellschaften dieser Gruppe, die Ausleihungen gewährt haben, bzw. diese in ihren Geschäftsbüchern ausweisen. Dabei handelt es sich um die Bestattung Wien GmbH und die Friedhöfe Wien GmbH.

Die gegenständliche Einschau umfasste sowohl eine Nachweisprüfung, bei der mittels Bestands- und Veränderungsnachweise geprüft wurde, ob die Posten in der ausgewiesenen und bilanzierten Höhe bestehen, als auch eine Bewertungsprüfung, die sich auf die richtige Erfassung zu Anschaffungskosten und die Angemessenheit von etwaigen Abschreibungen sowie etwaigen Wertaufholungen erstreckte. Weiters hatte die Einschau zum Inhalt, ob die Darstellung der Ausleihungen in den Jahresabschlüssen, d.h. in den Bilanzen, den Gewinn- und Verlustrechnungen sowie im Anlagespiegel, im Anhang und im Lagebericht der betreffenden Gesellschaften entsprechend den Ausweisvorschriften des UGB erfolgte.

Zur Frage der Ordnungsmäßigkeit war vor allem das Vorliegen der organschaftlichen Genehmigungen für die Gewährung von Ausleihungen zu prüfen. Im Sinn der Prüfung

der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit war im Wesentlichen die inhaltliche Gestaltung der Ausleihungen, wie beispielsweise die Angemessenheit der Zinsvereinbarungen und die Zurverfügungstellung von Sicherheiten durch die Schuldnerinnen bzw. Schuldner, zu hinterfragen.

Als Prüfungszeitraum wurden die Geschäftsjahre 2011 bis 2013 ausgewählt. Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien fand im zweiten und dritten Quartal 2014 statt. Die Prüfkompetenz für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs 2 der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

1.2 B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH als Managementholding und Konzernbereichsspitze der Bestattungs- und Friedhofsgruppe im Wiener Stadtwerke-Konzern

Die nunmehrige B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH wurde als Bestattung Wien GmbH mit Gesellschaftsvertrag vom 2. September 1998 von der Wiener Stadtwerke Holding AG mit einem Stammkapital von 36.336,42 EUR auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Firmenbucheintragung erfolgte am 10. September 1998 unter der FN 174340 h. Mit Sacheinlage- und Einbringungsvertrag vom 31. Mai 1999 wurde der gesamte Teilbetrieb der Wiener Stadtwerke - Bestattung Wien im Weg der Gesamtrechtsnachfolge in die Bestattung Wien eingebracht, womit die Gesellschaft im Zuge der Ausgliederung aus dem Magistrat der Stadt Wien als Rechtsnachfolgerin die Agenden und somit sämtliche Rechte und Pflichten der Städtischen Bestattung Wien als Teil der damaligen Wiener Stadtwerke übernahm.

Im Zuge der Ausgliederung im Jahr 1999 wurde bei der damaligen Bestattung Wien auch ein Aufsichtsrat eingerichtet.

Mittels zweier Kapitalerhöhungen wurde in den vergangenen Jahren das Stammkapital der Gesellschaft aufgestockt, betrug zum Stichtag 31. Dezember 2013 1,40 Mio.EUR und wurde mittlerweile zur Gänze eingezahlt.

Mit Spaltungs- und Übernahmevertrag vom 22. Juni 2010 wurde der operative Bestattungsbetrieb in die Peace Bestattung GmbH übertragen. Gleichzeitig wurde der Firmenwortlaut in B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH sowie der Unternehmensgegenstand geändert, der nunmehr im Wesentlichen die Haltung und Verwaltung von Beteiligungen an Tochterunternehmen umfasst.

Durch die umfangreichen Umgründungsmaßnahmen in der Bestattungs- und Friedhofsgruppe fungiert die B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH nunmehr als Managementholding und Konzernbereichsspitze innerhalb des Wiener Stadtwerke-Konzerns.

1.3 Tochtergesellschaften bzw. 100 %-Beteiligungen

1.3.1 Die jetzige Bestattung Wien GmbH wurde als Peace Bestattung GmbH mit Gesellschaftsvertrag vom 11. November 2009 von der damaligen Bestattung Wien mit einem voll einbezahlten Stammkapital von 35.000,-- EUR auf unbestimmte Zeit errichtet. Mit 21. November 2009 erfolgte die Eintragung ins Firmenbuch unter der FN 336304 s. Stichtag für den Jahresabschluss ist der 31. Dezember.

Mit Spaltungs- und Übernahmevertrag vom 22. Juni 2010 wurde der operative Bestattungsbetrieb der damaligen Bestattung Wien übernommen und die Namensänderung auf Bestattung Wien GmbH durchgeführt. Mit Generalversammlungsbeschluss vom 6. Mai 2011 erfolgte mit der Neufassung des Gesellschaftsvertrages eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln um 1.365.000,-- EUR, sodass das Stammkapital nunmehr 1,40 Mio.EUR beträgt. Gemäß Neufassung des Gesellschaftsvertrages vom 6. Mai 2011 umfasst der Gegenstand des Unternehmens im Wesentlichen den Betrieb von Bestattungsunternehmen, den Handel mit Särgen und Bestattungsartikeln, die Erhaltung und den Betrieb von Friedhöfen und den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften und anderen Unternehmen sowie die Verwaltung eigenen Vermögens.

Bei der Bestattung Wien GmbH ist ein Aufsichtsrat eingerichtet.

1.3.2 Die Friedhöfe Wien GmbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 3. Dezember 2007 mit einem voll einbezahlten Stammkapital in der Höhe von 35.000,-- EUR von der damaligen Bestattung Wien gegründet. Die Firmenbucheintragung erfolgte am 12. Dezember 2007 beim Handelsgericht Wien unter der FN 302747 t. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien und unterhält keine Zweigniederlassungen. Als Stichtag für den Jahresabschluss wurde der 31. Dezember festgelegt.

Laut Gesellschaftsvertrag umfasst der Unternehmensgegenstand im Wesentlichen die Übernahme des Betriebes "Friedhofsverwaltung Wien - Magistratsabteilung 43" von der Stadt Wien und dessen Fortführung; den Betrieb von Friedhofsunternehmen; die Erhaltung und den Betrieb von Friedhöfen; die Führung, die Planung und die Errichtung von Friedhöfen, Leichenkammern und Feuerhallen; die Grundverwaltung und die Erhaltung von als Friedhof genutzten Flächen, Leichenkammern, Feuerhallen, Friedhofsgebäuden und sonstiger im Friedhof vorhandener Gebäude; die Anlage, die Zuweisung und die Evidenthaltung von Grabstellen (Erd- und Feuerbestattungen); die Evidenthaltung von in Friedhöfen und Urnenhainen Bestatteten; die Durchführung von Beerdigungen, Enterdigungen und Einäscherungen; den Betrieb von Friedhofsgärtnereien; den Betrieb von Steinmetzwerkstätten; den Erwerb, die Verwaltung und Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften und anderen Unternehmen sowie die Verwaltung eigenen Vermögens; den Erwerb, die Veräußerung, die Verpachtung oder Vermietung von beweglichen und unbeweglichen Gütern des Anlagevermögens sowie Betriebsmittel und Betriebsanlagen und die Durchführung von mit diesen Tätigkeiten im Zusammenhang stehenden Leasinggeschäften.

Mit Sacheinlage- und Einbringungsvertrag vom 21. Juli 2008, abgeschlossen zwischen der Stadt Wien und der Friedhöfe Wien GmbH, hat die Gesellschaft den Betrieb "Friedhofsverwaltung" (öffentlich-rechtlicher Aufgabenbereich der Magistratsabteilung 43) samt den beiden Nebenbetrieben "Städtische Friedhofs-, Zier- und Handelsgärtnereien" und "Städtische Steinmetzwerkstätte" von der Stadt Wien als mittelbare Alleingesellschafterin auf Grundlage der Einbringungsbilanz zum 1. Jänner 2008 samt Liegenschaften sowie auch allen bilanziell nicht erfassten Rechten und Rechtsverhältnissen rückwirkend übernommen, wobei das übernommene Vermögen zu fortgeführten steuer-

rechtlichen Buchwerten bewertet wurde. Der Teilbetrieb "Krematorium Wien" wurde in eine eigene Gesellschaft eingebracht.

Die Eintragung des Einbringungsvertrages im Firmenbuch erfolgte durch das Firmenbuchgericht mit 31. Juli 2008.

Mit Generalversammlungsbeschluss vom 15. April 2008 wurde zur Überwachung der Geschäftsführung bei der Friedhöfe Wien GmbH ein Aufsichtsrat eingerichtet.

Aufgrund (mehrerer) Umstrukturierungsmaßnahmen innerhalb der Bestattungs- und Friedhofsgruppe des Wiener Stadtwerke-Konzerns wurde aus der bisherigen Gesellschafterin Bestattung Wien im Jahr 2010 die B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH, die nunmehr als alleinige Gesellschafterin der Friedhöfe Wien GmbH aufscheint.

1.3.3 Zum Zeitpunkt der Einschau durch den Stadtrechnungshof Wien umfasste der Teilkonzernbereich Bestattung und Friedhöfe noch weitere, im Folgenden aufgelistete Tochtergesellschaften, deren Gesellschaftsanteile sich zu 100 % im Eigentum der B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH befanden:

- Sarglogistik Wien GmbH (FN 241671 z; Stammkapital: 200.000,-- EUR; Geschäftszweig: Handel mit Särgen),
- Krematorium Wien GmbH (FN 302727 m; Stammkapital: 35.000,-- EUR; Geschäftszweig: Durchführung von Einäscherungen und Kremationen),
- pax diebestattung GmbH (FN 128962 a; Stammkapital: 36.336,42 EUR; Geschäftszweig: Durchführung von Beerdigungen),
- Druckerei Lischkar & Co. Gesellschaft m.b.H. (FN 106806 v; Stammkapital: 109.009,25 EUR; Geschäftszweig: Druckerei),
- BFW Gebäudeerrichtungs- und Vermietungs GmbH (FN 335192 f; Stammkapital: 35.000,-- EUR; Geschäftszweig: Erwerb, Vermietung, Verpachtung, Verwaltung und Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften und Liegenschaften, Erwerb, Er-

richtung, Vermittlung, Verwaltung und Verkauf von bebauten und unbebauten Liegenschaften, Entwicklung von Immobilienprojekten im Inland; Komplementär-GmbH).

1.4 Mehrheitsbeteiligung

Zum Zeitpunkt der Einschau hielt die B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH an der Tierfriedhof Wien GmbH eine Mehrheitsbeteiligung im Ausmaß von 70 % der Gesellschaftsanteile. Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 30. August 2010 mit einem voll einbezahlten Stammkapital in der Höhe von 72.000,-- EUR gegründet. Die Firmenbucheintragung erfolgte am 29. September 2010 beim Handelsgericht Wien unter der FN 351589 v. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien und unterhält keine Zweigniederlassungen. Der Geschäftszweck der Gesellschaft umfasst den Betrieb von Tierfriedhofsunternehmen, die Erhaltung und den Betrieb von Tierfriedhöfen, die Führung, Planung und Errichtung von Tierfriedhöfen, Tierleichenkammern und Tierfeuerhallen, die Grundverwaltung und Erhaltung von als Tierfriedhof genutzten Flächen, Leichenkammern, Feuerhallen, Friedhofsgebäuden und sonstiger im Tierfriedhof vorhandener Gebäude.

Die restlichen Geschäftsanteile der Tierfriedhof Wien GmbH wurden jeweils zu 15 % von der ebswien tierservice Ges.m.b.H. Nfg KG, einem Unternehmen der Stadt Wien, sowie einer externen Gesellschafterin gehalten.

1.5 Minderheitsbeteiligungen

1.5.1 Die B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH hielt zum Zeitpunkt der Einschau zwei Minderheitsbeteiligungen.

1.5.2 Die Bestatterakademie GmbH wurde von der B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH gemeinsam mit der Bundesinnung der Rauchfangkehrer und der Bestatter - Bundesverband der Bestatter mit Gesellschaftsvertrag vom 21. Oktober 2011 gegründet, wobei die B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH 49 % am voll einbezahlten Stammkapital von 35.000,-- EUR hält. Die Firmenbucheintragung erfolgte am 29. Dezember 2011 beim Handelsgericht Wien unter der FN 373291 h. Die Gesellschaft

hat ihren Sitz in Wien und unterhält keine Zweigniederlassungen. Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft umfasst die Bestatterausbildung.

1.5.3 An der mit Gesellschaftsvertrag vom 2. November 1992 errichteten und unter der FN 122814 i im Firmenbuch eingetragenen Wiener Tierkrematorium GmbH hielt die B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH einen Gesellschaftsanteil von 15 %. Mehrheitsgesellschafterin mit 51 % war eine externe Gesellschaft. Die restlichen Anteile wurden von der ebswien tierservice Ges.m.b.H. Nfg KG (15 %) und der ebswien wiener wassertechnologie & infrastruktur Ges.m.b.H (19 %), einer Tochtergesellschaft der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H., die sich im 100%igen Eigentum der Stadt Wien befindet, gehalten.

1.6 Kommanditanteile

1.6.1 Zum Zeitpunkt der Einschau hielt die B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH drei Kommanditanteile.

1.6.2 Mit Gesellschaftsvertrag vom 16. Oktober 2009 errichteten die in Gründung befindliche BFW Gebäudeerrichtungs- und Vermietungs GmbH als unbeschränkt haftende Gesellschafterin und die damalige Bestattung Wien als einzige Kommanditistin mit einer Haftsumme von 1.000,-- EUR die BFW Gebäudeerrichtungs- und Vermietungs GmbH & Co KG. Die Firmenbucheintragung erfolgte am 28. Oktober 2009 beim Handelsgericht Wien unter der FN 335202 w. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet, hat ihren Sitz in Wien und unterhält keine Zweigniederlassungen. Der Gegenstand des Unternehmens umfasst im Wesentlichen den Erwerb, die Vermietung, die Verpachtung, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften, Liegenschaften sowie Baurechten; die Errichtung von Baulichkeiten sowie die Vermittlung, die Vermietung, die Verpachtung und den Verkauf dieser Liegenschaften und Baulichkeiten; den Erwerb, die Errichtung, die Vermittlung, die Verwaltung und den Verkauf von bebauten und unbebauten Liegenschaften, Wohnungen, Baurechten, sonstigen dinglichen Rechten, Superädifikaten, gewerblichen Gebäuden und entsprechenden Projektentwicklungen als Bauherr und Bauträger sowie deren Verwertung im Inland; die Entwicklung von Immobilienprojekten im Inland.

In den vergangenen Jahren errichtete die BFW Gebäudeerrichtungs- und Vermietungs GmbH & Co KG die Unternehmenszentrale der Bestattungs- und Friedhofsgruppe und ein Wirtschaftsgebäude in Wien 11, Simmeringer Hauptstraße 339, welche seit der Fertigstellung im Jahr 2012 an die Unternehmen innerhalb der Gruppe vermietet werden.

Gemäß § 73b Abs 2 der Wiener Stadtverfassung obliegt dem Stadtrechnungshof Wien auch die Prüfung der Gebarung von wirtschaftlichen Unternehmungen, an denen die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Stadtrechnungshofes Wien unterliegenden Rechtsträgern jedenfalls mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Die Zuständigkeit des Stadtrechnungshofes Wien erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, wobei diese Prüfungsbefugnisse des Stadtrechnungshofes Wien durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch eine entsprechende Bestimmung im Gesellschaftsvertrag) sicherzustellen sind.

Da die diesbezügliche Einschau des Stadtrechnungshofes Wien ergeben hat, dass die Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien nicht durch eine entsprechende Bestimmung im Gesellschaftsvertrag der BFW Gebäudeerrichtungs- und Vermietungs GmbH & Co KG sichergestellt worden ist, wurde der B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH empfohlen, eine dahingehende Änderung des Gesellschaftsvertrages zu erwirken.

1.6.3 Im Jahr 2012 erwarben die B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH einen Kommanditanteil von 220,89 EUR, die Bestattung Wien GmbH einen Kommanditanteil von 132,54 EUR und die Friedhöfe Wien GmbH einen Kommanditanteil von 220,89 EUR an der WSTW TownTown GmbH & Co Stationsturm KG. Dies entsprach zum damaligen Zeitpunkt jeweils Beteiligungshöhen von rd. 4,42 % für die B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH, rd. 4,42 % für die Friedhöfe Wien GmbH und rd. 2,65 % für die Bestattung Wien GmbH. Alle genannten Kommanditanteile wurden dabei von der Wiener Stadtwerke Vermögensverwaltung GmbH verkauft.

Im Jahr 2013 erwarben sowohl die Bestattung Wien GmbH als auch die Friedhöfe Wien GmbH weitere Kommanditanteile von der Wiener Stadtwerke Vermögensverwaltung GmbH, sodass zum Zeitpunkt der Einschau die Bestattung Wien GmbH einen Kommanditanteil von 364,29 EUR und die Friedhöfe Wien GmbH einen Kommanditanteil von 452,64 EUR hielten, was Beteiligungshöhen von rd. 7,29 % bzw. rd. 9,05 % entsprach. Mit den unveränderten Kommanditanteilen von 220,89 EUR der B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH, der Wiener Stadtwerke Vermögensverwaltung GmbH in der Höhe von 2.671,36 EUR und der Wien Energie GmbH in der Höhe von 1.290,82 EUR ergaben sich Kommanditanteile bzw. eine gesamte Haftsumme von 5.000,-- EUR.

Als unbeschränkt haftende Gesellschafterin fungiert die WSTW TownTown GmbH, eine Immobiliengesellschaft des Wiener Stadtwerke-Konzerns.

Die WSTW TownTown GmbH & Co Stationsturm KG ist unter der FN 222327 b im Firmenbuch eingetragen.

Die WSTW TownTown GmbH & Co Stationsturm KG als eine Gesellschaft des Wiener Stadtwerke-Konzerns verwaltet einen Teil der Gebäude der Unternehmenszentrale in Erdberg TownTown der Wiener Stadtwerke und vermietet diese an Unternehmen des Wiener Stadtwerke-Konzerns.

1.6.4 Im Jahr 2012 erwarben die B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH einen Kommanditanteil von 220,89 EUR, die Bestattung Wien GmbH einen Kommanditanteil von 132,54 EUR und die Friedhöfe Wien GmbH einen Kommanditanteil von 220,89 EUR an der WSTW TownTown GmbH & Co Residenz KG. Dies entsprach zum damaligen Zeitpunkt Beteiligungshöhen von rd. 4,42 % für die B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH, rd. 2,65 % für die Bestattung Wien GmbH und rd. 4,42 % für die Friedhöfe Wien GmbH. Alle genannten Kommanditanteile wurden dabei von der Wiener Stadtwerke Vermögensverwaltung GmbH verkauft.

Im Jahr 2013 erwarben sowohl die Bestattung Wien GmbH als auch die Friedhöfe Wien GmbH weitere Kommanditanteile von der Wiener Stadtwerke Vermögensverwaltung GmbH, sodass zum Zeitpunkt der Einschau die Bestattung Wien GmbH einen Kommanditanteil von 364,29 EUR und die Friedhöfe Wien GmbH einen Kommanditanteil von 452,64 EUR hielten, was Beteiligungshöhen von rd. 7,29 % bzw. rd. 9,05 % entsprach. Mit den unveränderten Kommanditanteilen von 220,89 EUR der B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH, der Wiener Stadtwerke Vermögensverwaltung GmbH in der Höhe von 2.671,36 EUR und der Wien Energie GmbH in der Höhe von 1.290,82 EUR ergaben sich Kommanditanteile bzw. eine gesamte Haftsumme von 5.000,-- EUR.

Als Komplementärin fungiert die WSTW TownTown GmbH, eine Immobiliengesellschaft des Wiener Stadtwerke-Konzerns.

Die WSTW TownTown GmbH & Co Residenz KG ist unter der FN 222326 a im Firmenbuch eingetragen.

Die WSTW TownTown GmbH & Co Residenz KG als eine Gesellschaft des Wiener Stadtwerke-Konzerns verwaltet einen Teil der Gebäude der Unternehmenszentrale in Erdberg TownTown der Wiener Stadtwerke und vermietet diese an Unternehmen des Wiener Stadtwerke-Konzerns.

2. Ausleihungen: Definition und gesetzliche Grundlagen

2.1 Allgemeine Definition

Unter Ausleihungen werden langfristige Forderungsdarlehen und Kapitalforderungen verstanden, die damit den Charakter von Anlagegegenständen haben und zum Finanzanlagevermögen zählen, da sie auf Dauer finanziellen Anlagezwecken des Geschäftsbetriebes bzw. Unternehmens dienen. Bei Ausleihungen handelt es sich somit ausschließlich um finanzielle Forderungen und nicht um Waren- oder Leistungsforderungen aus dem betrieblichen Leistungsprozess. Über eine vertragliche Vereinbarung kann jedoch eine bestehende Forderung aus Lieferungen und Leistungen in ein Darlehen und damit in eine Ausleihung umgewandelt werden.

2.2 Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches

2.2.1 Nach den Gliederungsvorschriften des § 224 UGB sind die Ausleihungen unter den Finanzanlagen separat auszuweisen, wobei zwischen Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und sonstige Ausleihungen zu unterscheiden ist, um die Verflechtung mit anderen Gesellschaften deutlich zu machen.

Nach § 227 UGB zählen zu den Ausleihungen jedenfalls jene Forderungen, welche eine Laufzeit von mindestens fünf Jahren umfassen. Außerdem sind Ausleihungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr im Anhang anzugeben. Nach der herrschenden Rechtsmeinung und einschlägigen Literatur zählen auch Forderungen und Darlehen mit vereinbarten Laufzeiten von mehr als einem Jahr und weniger als fünf Jahren zu den Ausleihungen, wenn diese Kapitalforderungen dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb dauernd zu dienen.

2.2.2 Gemäß § 231 UGB sind die Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens bei der Anwendung des Gesamtkostenverfahrens gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen, wobei davon der Anteil aus verbundenen Unternehmen gesondert zu nennen ist.

2.2.3 Da Ausleihungen als Finanzanlagen dem nicht abnutzbaren Anlagevermögen zugerechnet werden, sind die entsprechenden Bewertungsregeln gem. § 204 UGB anzuwenden. Demnach besteht bei Gegenständen des Anlagevermögens grundsätzlich eine Abschreibungspflicht, wenn die Wertminderung voraussichtlich von Dauer ist. Nach § 204 UGB kann das Finanzanlagevermögen, also die Ausleiherung, jedoch auch dann abgeschrieben werden, wenn es sich um eine Wertminderung handelt, die nicht von Dauer sein wird. Auch außerplanmäßige Abschreibungen von Ausleihungen sind beispielsweise möglich, wenn ein Ausfallsrisiko wegen mangelnder Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin bzw. des Schuldners besteht oder wenn bei Fremdwährungsforderungen der Währungskurs zum Abschlussstichtag eine niedrigere Forderung ergibt. Als Anschaffungskosten ist der ausbezahlte Betrag der Ausleiherung zu verstehen.

2.2.4 Nach den unternehmensrechtlichen Bestimmungen gelten gem. § 228 UGB als verbundene Unternehmen alle Konzernunternehmen, die in den unternehmensrechtlichen Konzernabschluss des obersten Mutterunternehmens, das den am weitestgehenden Konzernabschluss aufzustellen hat, im Rahmen einer Vollkonsolidierung einzubeziehen sind.

Als oberstes Mutterunternehmen im Wiener Stadtwerke-Konzern fungiert die Wiener Stadtwerke Holding AG, die damit den weitestgehenden Konzernabschluss zu erstellen hat, womit einerseits Ausleihungen an Tochterunternehmen der B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH und andererseits auch an Schwesterunternehmen der B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH in den Geschäftsbüchern als Ausleihungen an verbundene Unternehmen auszuweisen sind.

3. Geschäftsordnungen, Konzernvorgaben und Konzernrichtlinien hinsichtlich der Gebarung mit Ausleihungen

3.1 Allgemeines zu den Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und für die Geschäftsführung

3.1.1 In § 30j Abs 5 GmbHG sind jene Geschäfte geregelt, die einer vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen: Neben der Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik sind im Wesentlichen der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen im Sinn des § 228 UGB; der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben; der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften, soweit dies nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört; die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten; sowie die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, als zustimmungspflichtige Geschäfte zu qualifizieren. Während gemäß GmbHG hinsichtlich des Erwerbes und der Veräußerung von Beteiligungen die Möglichkeit besteht, diesbezügliche Betragsgrenzen im Gesellschaftsvertrag festzusetzen, liegt bei der Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten sowie der Gewährung von Darlehen und Krediten hingegen eine verpflichtende Bestimmung dazu vor.

Der durch diese Bestimmungen des GmbHG vorgegebene Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte bzw. Maßnahmen regelt den Mindestumfang und kann daher nicht eingeschränkt werden, allerdings kann er durch entsprechende Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag oder in den Geschäftsordnungen des Aufsichtsrates und für die Geschäftsführung erweitert werden.

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ist daher eine Geschäftsordnung des Aufsichtsrates von diesem zu beschließen und durch einen Gesellschafterbeschluss genehmigen zu lassen.

3.1.2 Hinsichtlich der prüfungsgegenständlichen Ausleihungen ist jene Bestimmung anzuwenden, nach der für die Gewährung von Darlehen und Krediten ab der in den Gesellschaftsverträgen oder in den Geschäftsordnungen festgesetzten Höhe die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit diese Gewährung nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört, notwendig ist. Von der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates nicht erfasst sind daher beispielsweise die Gewährung von Zahlungszielen oder Ratenzahlungen mit Kundinnen bzw. Kunden, soweit diese branchen- bzw. geschäftsüblich sind.

Gemäß der einschlägigen Fachliteratur sind für die Gewährung von Darlehen und Krediten der diesbezügliche Höchstbetrag, die Verzinsung und die Rückzahlungsmodalitäten sowie die Zurverfügungstellung von Sicherheiten festzulegen und der Beschlussfassung bzw. Genehmigung durch den Aufsichtsrat zu unterwerfen. Für den Fall, dass die bereits bewilligten Darlehens- bzw. Kreditbedingungen einer maßgeblichen Änderung unterworfen werden sollen, bedarf dies ebenfalls einer neuerlichen Genehmigung durch den Aufsichtsrat.

3.1.3 Nach herrschender Lehre, Literatur und Rechtsprechung hat der Aufsichtsrat die Rechtmäßigkeit, die Ordnungsmäßigkeit sowie die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Geschäftsführung zu prüfen. Hinsichtlich der anzuwendenden Sorgfaltsmaßstäbe bzw. Sorgfaltspflichten der Organe einer GmbH (Aufsichtsrat und Geschäftsführung) verwies der Stadtrechnungshof Wien auf seinen Tätigkeitsbe-

richt 2011 "Wien Holding GmbH, Prüfung der D&O-Versicherung im Wien Holding-Konzern".

3.2 Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und für die Geschäftsführung der B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH

3.2.1 Der Aufsichtsrat der B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH hat in seiner Sitzung vom 5. Dezember 2011 eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat beschlossen, welche nach Genehmigung durch die Generalversammlung mit Gesellschafterbeschluss vom 3. Jänner 2012 in Kraft trat. Nach dieser unterliegen unter Berücksichtigung des Prüfungsgegenstandes folgende Rechtsgeschäfte der Zustimmungspflicht durch den Aufsichtsrat: *"Die Gewährung von Darlehen und Krediten sowie sonstigen Finanzierungen, die EURO 1 Million im Einzelnen oder EURO 2 Millionen insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen und nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören"*, wobei dazu ergänzend festgehalten wurde, dass es sich bei dem Liquiditätsausgleich im Rahmen des Cash Pooling Systems des Wiener Stadtwerke-Konzerns um keine genehmigungspflichtigen Finanzierungen handelt.

3.2.2 In der mit Gesellschafterbeschluss vom 3. Jänner 2012 genehmigten Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wurde festgehalten, dass die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer an den in der jeweiligen Geschäftsordnung des Aufsichtsrates enthaltenen Katalog zustimmungspflichtiger Maßnahmen gebunden sind.

3.3 Konzernvorgaben und interne Richtlinien des Wiener Stadtwerke-Konzerns und der B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH als Konzernbereichsspitze

3.3.1 Im Zusammenhang mit der Gewährung von Darlehen und Krediten hat die Wiener Stadtwerke Holding AG in ihrer Konzernrichtlinie Nr. 115/2011 "Langfristige Finanzierungen" vom 23. August 2011 auch für die Vergabe interner Darlehen eine konzernweite einheitliche Vorgangsweise erlassen. Darin wird u.a. bestimmt, dass die Wiener Stadtwerke Holding AG im Rahmen der Vergabe interner Darlehen Bonitätsprüfungen der Kreditnehmerinnen vornimmt und auch interne Darlehen *"schriftlich im Rahmen eines Darlehensvertrags zu dokumentieren"* sind.

3.3.2 Die oben genannte Konzernrichtlinie richtete sich auch an den Konzernbereich der Bestattungs- und Friedhofsgruppe, wobei vom Stadtrechnungshof Wien festzustellen war, dass hinsichtlich der organisatorischen Abwicklung, der notwendigen Unterlagen bzw. Dokumentation und der einheitlichen Vorgehensweise für die Gebarung mit Darlehen, Krediten und Ausleihungen sowie für deren Ausweis in den Geschäftsbüchern für die Bestattungs- und Friedhofsgruppe keine ergänzenden bzw. detaillierteren Vorgaben und Richtlinien vorliegen.

3.4 Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und für die Geschäftsführung der Bestattung Wien GmbH

3.4.1 Der Aufsichtsrat der Bestattung Wien GmbH hat in seiner Aufsichtsratssitzung vom 5. Dezember 2011 eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat beschlossen, welche nach Genehmigung durch die Gesellschafterin mit Gesellschafterbeschluss vom 14. Dezember 2011 in Kraft trat. Nach dieser sind folgende Geschäfte, die bei den prüfungsgegenständlichen Aktivitäten relevant sind, zustimmungspflichtig: *"Die Gewährung von Darlehen und Krediten sowie sonstigen Finanzierungen, die EURO 1 Million im Einzelnen oder EURO 2 Millionen insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen und nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören"*, wobei auch hier ergänzend festgehalten wurde, dass es sich bei dem Liquiditätsausgleich im Rahmen des Cash Pooling Systems des Wiener Stadtwerke-Konzerns um keine genehmigungspflichtigen Finanzierungen handelt.

3.4.2 In der mit Gesellschafterbeschluss vom 14. Dezember 2011 genehmigten Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wurde ebenfalls festgehalten, dass die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer an den in der jeweiligen Geschäftsordnung des Aufsichtsrates enthaltenen Katalog zustimmungspflichtiger Maßnahmen gebunden sind.

3.5 Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und für die Geschäftsführung der Friedhöfe Wien GmbH

3.5.1 Der Aufsichtsrat der Friedhöfe Wien GmbH hat mit Zustimmung ihrer Gesellschafterin (Gesellschafterbeschluss vom 14. Dezember 2011) in seiner Aufsichtsratssitzung

vom 7. Dezember 2011 eine Geschäftsordnung beschlossen. Nach dieser Geschäftsordnung sind folgende Geschäfte, die bei den prüfungsgegenständlichen Aktivitäten relevant sind, zustimmungspflichtig: *"Die Gewährung von Darlehen und Krediten sowie sonstigen Finanzierungen, die EURO 1 Million im Einzelnen oder EURO 2 Millionen insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen und nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören."*

Weiters wurde in dieser Geschäftsordnung festgehalten, dass es sich bei dem Liquiditätsausgleich im Rahmen des Cash Pooling Systems des Wiener Stadtwerke-Konzerns um keine genehmigungspflichtigen Finanzierungen handelt.

3.5.2 In der Geschäftsordnung der Geschäftsführung, genehmigt gemäß Gesellschafterbeschluss vom 14. Dezember 2011, wurde festgehalten, dass die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer an den in der jeweiligen Geschäftsordnung des Aufsichtsrates enthaltenen Katalog zustimmungspflichtiger Maßnahmen gebunden sind.

3.6 Zusammenfassende Betrachtungen

Wie in den obigen Ausführungen dargestellt, unterschieden sich die Bestimmungen der Geschäftsordnungen des Aufsichtsrates hinsichtlich der Gewährung von Darlehen und Krediten sowie sonstigen Finanzierungen in den drei betrachteten Gesellschaften nicht, obwohl der Unternehmensgegenstand und damit die Funktion und Stellung der B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH - als Managementholding an der Spitze der Bestattungs- und Friedhofsgruppe - doch wesentlich von der ihrer beiden Tochtergesellschaften Bestattung Wien GmbH und Friedhöfe Wien GmbH abwich. Zu ihren Kernaufgaben zählt vor allem die Finanzierung ihrer Tochter- bzw. Beteiligungsunternehmen und somit auch die Gewährung von Darlehen und Krediten an diese. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien könnten diese Darlehens- und Kreditgewährungen auch zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH gerechnet werden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH, die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates um den Punkt "Gewährung von Darlehen und

Kredit an Tochter- bzw. Beteiligungsunternehmen" zu ergänzen und mit einem entsprechenden Passus klarzustellen, ob solche Rechtsgeschäfte zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH als Managementholding zu zählen sind.

4. Ausleihungen der B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH

4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen

4.1.1 Die damalige Wiener Stadtwerke - Städtische Bestattung gewährte der Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft der Wiener Stadtwerke Gesellschaft m.b.H., damals eine 100%ige Tochtergesellschaft der Wiener Stadtwerke, im Jahr 1953 erstmalig ein Darlehen in der Höhe von 167.147,52 EUR, welches über eine Laufzeit von 69,5 Jahren zu einem Zinssatz von 1 % pro Halbjahr verzinst wurde und mittels 138 Halbjahresraten rückzuzahlen war.

In den Jahren 1959 und 1960 wurden weitere drei Darlehen in einer Gesamthöhe von 148.979,31 EUR an die genannte Gesellschaft gewährt, wobei in allen Fällen eine Laufzeit von 70 Jahren sowie eine Verzinsung von 0,5 % pro Halbjahr vereinbart wurden.

Bedingt durch die Ausgliederung der Wiener Stadtwerke im Jahr 1999 und die Umgründungen in der Bestattungs- und Friedhofsgruppe im Jahr 2010, erfolgte eine Zuordnung dieser Darlehen zur B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH, welche nunmehr als Darlehensgeberin aufscheint. Die Darlehensnehmerin Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft der Wiener Stadtwerke Gesellschaft m.b.H. wurde durch die Ausgliederung im Jahr 1999 eine 100%ige Tochtergesellschaft der Wiener Stadtwerke Holding AG und damit eine Konzerngesellschaft des Wiener Stadtwerke-Konzerns.

Im Jahr 2010 erfolgte durch die Darlehensnehmerin eine vorzeitige Rückzahlung des im Jahr 1953 gewährten Darlehens, sodass im Prüfungszeitraum die drei Darlehen aus den Jahren 1959 und 1960 aufrecht und zum 1. Jänner 2011 aushaftende Darlehensbeträge in der Höhe von insgesamt 50.754,67 EUR in den Geschäftsbüchern der geprüften Gesellschaft ausgewiesen waren.

Im dreijährigen Prüfungszeitraum erfolgten die Tilgungen vereinbarungsgemäß lt. den drei Tilgungsplänen in einer Gesamthöhe von 7.470,33 EUR, sodass zum 31. Dezember 2013 Darlehensbeträge in einer Summe von 43.284,34 EUR aushaftend waren.

Dem Stadtrechnungshof Wien wurden bzgl. der genannten vier Darlehen keine Darlehensverträge, sondern lediglich Tilgungspläne vorgelegt, aus welchen die Darlehensgeberin, die Darlehensnehmerin, der Darlehensbetrag, das Finanzierungsobjekt, die Laufzeit und die Verzinsung ersichtlich waren. Weiters darin enthalten waren die Anzahl und Höhe der zu den jeweiligen halbjährlichen Stichtagen anfallenden Tilgungsraten, der Fälligkeitszeitpunkt, der zum Fälligkeitszeitpunkt aushaftende Darlehensbetrag und die halbjährliche Zinsenbelastung bis zum geplanten Laufzeitende im Jahr 2027 bzw. 2029. Allerdings wiesen die vorgelegten Tilgungspläne weder eine firmenmäßige Zeichnung der Darlehensgeberin noch der Darlehensnehmerin auf.

4.1.2 Im Jahr 2008 gewährte die damalige Bestattung Wien (nunmehr B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH) ihrer Tochtergesellschaft Krematorium Wien GmbH ein Darlehen in der Höhe von 1,80 Mio.EUR zur Finanzierung einer Abgasreinigungsanlage. Als Laufzeit wurden ein Zeitraum von zehn Jahren und ein Zinssatz von 5 % vereinbart. Aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung und ausreichender liquider Mittel nahm die Krematorium Wien GmbH im Jahr 2010 eine vorzeitige Tilgung des Darlehens in der Höhe von rd. 0,80 Mio.EUR vor, sodass zum 1. Jänner 2011 ein offener Betrag von rd. 1,01 Mio.EUR zu Buche stand. Im Prüfungszeitraum 2011 bis 2013 wurden von der Krematorium Wien GmbH unter Zugrundelegung einer jährlichen Tilgung in der Höhe von rd. 0,25 Mio.EUR insgesamt rd. 0,76 Mio.EUR rückgezahlt, sodass zum Stichtag 31. Dezember 2013 ein aushaftender Darlehensbetrag in der Höhe von 251.881,-- EUR in den Geschäftsbüchern der B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH auszuweisen war.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass dem Darlehen kein entsprechender schriftlicher Vertrag zugrunde lag und die Darlehensbedingungen zwischen der damali-

gen Muttergesellschaft und ihrer Tochtergesellschaft Krematorium Wien GmbH lediglich mündlich vereinbart wurden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH, in Anbetracht der Darlehenshöhe und aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz sowie der kaufmännischen Sorgfaltspflicht und zur Beweissicherung diesbezügliche Vereinbarungen - auch wenn es sich um Verträge zwischen Konzerngesellschaften handelt - grundsätzlich in schriftlicher Form abzuschließen.

Diese schriftlichen Darlehensverträge sollten nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien neben den Bestimmungen über die Darlehenshöhe, Laufzeit, Fälligkeiten, Zinsen und Verzugszinsen auch Regelungen über eine vorzeitige Kündigung sowie den Gerichtsstand zum Mindestinhalt haben. Um auf mögliche Änderungen der Beteiligungshöhen im Konzern durch Beteiligungsveräußerung an Konzernfremde reagieren zu können, erschien auch die Aufnahme einer sogenannten Kontrollwechselklausel im jeweiligen Vertragswerk sinnvoll.

In diesem Zusammenhang wies der Stadtrechnungshof Wien darauf hin, dass ab 1. Jänner 2011 (wobei das Datum des Vertragsabschlusses maßgebend ist) für die Beurkundung derartiger Rechtsgeschäfte keine Rechtsgeschäftsgebühr nach dem GebG 1957 - sogenannte Darlehensgebühr - mehr zu entrichten ist, da diese vom Gesetzgeber ersatzlos gestrichen wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH abzuklären, ob die Möglichkeit besteht, zuvor gebührenvermeidend mündlich abgeschlossene Darlehensvereinbarungen - ohne Gebührenrisiko - durch die nachträgliche Errichtung einer Urkunde für Beweis Zwecke schriftlich festzuhalten.

Weiters war vom Stadtrechnungshof Wien darauf hinzuweisen, dass nach der steuerlichen Verwaltungspraxis Geschäftsbeziehungen zwischen nahestehenden Unternehmen nur dann anzuerkennen sind, wenn diese nach außen ausreichend zum Ausdruck kommen, einen eindeutigen, klaren und jeden Zweifel ausschließenden Inhalt aufwei-

sen und zwischen Fremden unter den gleichen Bedingungen abgeschlossen worden wären. Bei Geschäftsbeziehungen, die dem Fremdvergleichsgrundsatz nicht standhalten, können neben der steuerlichen Nichtanerkennung u.U. auch haftungsrechtliche Konsequenzen für die Unternehmensorgane auftreten.

4.1.3 Im Jahr 2006 erhielt die pax diebestattung GmbH von ihrer damaligen Schwestergesellschaft Bestattung Wien aufgrund einer mündlichen Vereinbarung ein verzinstes Darlehen in der Höhe von 70.000,-- EUR. Auf Basis einer mündlichen Vereinbarung kam es im Jahr 2009 zwischen der damaligen Bestattung Wien als Darlehensgeberin und ihrer Schwestergesellschaft Perikles Bestattung GmbH als Darlehensnehmerin zu einer Darlehensgewährung in der Höhe von 370.000,-- EUR, wobei eine Laufzeit von sechs Jahren und ein Zinssatz von 4 % vereinbart wurden. Mit Verschmelzungsvertrag vom 20. Mai 2011 wurde die Perikles Bestattung GmbH als übertragende Gesellschaft mit der pax diebestattung GmbH als übernehmende Gesellschaft rückwirkend mit 31. Dezember 2010 verschmolzen, wodurch das diesbezügliche Darlehen auf die pax diebestattung GmbH als Rechtsnachfolgerin überging.

Im Zuge der Umgründungsmaßnahmen in der Bestattungs- und Friedhofsgruppe verblieben die beiden Darlehen bei der B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH, so dass diese zum Stichtag 1. Jänner 2011 einen ausstehenden Gesamtbetrag in der Höhe von 317.333,40 EUR in ihren Geschäftsbüchern auswies. Im Jahr 2011 leistete die Darlehensnehmerin entsprechend der mündlich getroffenen Vereinbarung Tilgungen in einem Gesamtbetrag von 70.666,76 EUR. Aufgrund der bis zum Juni 2012 erfolgten monatlichen Ratenzahlungen in der Höhe von 5.138,89 EUR und der mit Ende Juni 2012 durchgeführten vorzeitigen Tilgung in der Höhe von 94.861,11 EUR sowie der mit Ende August 2012 vorgenommenen weiteren vorzeitigen Tilgung in der Höhe des restlichen ausstehenden Darlehensbetrages von 120.972,19 EUR war mit Stichtag 31. Dezember 2012 von der B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH keine diesbezügliche Ausleihung in ihren Geschäftsbüchern auszuweisen.

Der Stadtrechnungshof Wien bemängelte auch in diesen beiden Fällen der Darlehensgewährung das Fehlen schriftlicher Darlehensverträge.

4.1.4 Mit April 2008 gewährte die damalige Bestattung Wien ihrer Tochtergesellschaft Sarglogistik Wien GmbH auf Basis einer mündlichen Vereinbarung ein Darlehen in der Höhe von rd. 1,68 Mio.EUR. Als Laufzeit wurden sechs Jahre und als Zinssatz 4 % vereinbart. Von der Darlehensnehmerin waren monatlich Kapitaltilgungsraten zu leisten. Im Prüfungszeitraum erhielt die B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH als nunmehrige Darlehensgeberin und Muttergesellschaft der Sarglogistik Wien GmbH die vereinbarten Rückzahlungsbeträge bis September 2012. Mit 30. September 2012 nahm die Darlehensnehmerin eine vorzeitige Tilgung des gesamten ausstehenden Darlehensbetrages in der Höhe von 350.240,42 EUR vor, sodass mit Stichtag 31. Dezember 2012 keine diesbezüglichen Ausleihungen in ihren Geschäftsbüchern auszuweisen waren.

Der Stadtrechnungshof Wien wiederholte seine Empfehlung an die B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH, künftig Darlehensverträge grundsätzlich in schriftlicher Form abzuschließen.

4.1.5 Auf Basis teilweiser mündlicher Vereinbarungen gewährte die B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH ihrer Tochtergesellschaft BFW Gebäudeerrichtungs- und Vermietungs GmbH & Co KG zur Finanzierung der Unternehmenszentrale und eines Wirtschaftsgebäudes in den Jahren 2010 bis 2013 mehrere Darlehen, die aufgrund ihrer Langfristigkeit als Ausleihungen an verbundene Unternehmen zu qualifizieren waren. Dabei wurden ein Zinssatz in der Höhe von 3,5 % sowie Darlehensrückzahlungen, deren Höhe vom wirtschaftlichen Erfolg der Darlehensnehmerin abhängig ist, vereinbart.

Stellungnahme der B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH:

Eingangs ist festzuhalten, dass jene Ausleihungen, welche der BFW Gebäudeerrichtungs- und Vermietungs GmbH & Co KG gewährt wurden, naturgemäß in unregelmäßigen Abschnitten je nach dem Baufortschritt zur Verfügung gestellt wurden. Somit sind konsequenterweise Abweichungen zu den einzelnen Jahreswirtschaftsplänen erklärbar. Was die Höhe des Zinssatzes von

3,5 % anlangt, ist dieser von der Konzernleitung als auch von den Wirtschaftsprüferinnen bzw. Wirtschaftsprüfern vorgegeben.

Die Darlehen wurden zunächst mündlich geschlossen, da bis 1. Jänner 2011 Darlehensverträge einer Rechtsgeschäftsgebühr unterlagen. Die Verschriftlichung wurde erst im Zuge einer weiteren Darlehenszuzahlung im Jahr 2012 vorgenommen. Dem Aufsichtsrat wurde regelmäßig umfassend über die Konstruktion und die jeweiligen Darlehenssummen berichtet.

Mit Beginn des Einschauzeitraumes zum 1. Jänner 2011 wies die B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH einen Betrag in der Höhe von 725.000,-- EUR als Ausleihung an ihre Tochtergesellschaft in ihren Geschäftsbüchern aus. Mit 30. April 2011 wurde ein weiteres Darlehen in der Höhe von 2 Mio.EUR und Anfang des Geschäftsjahres 2012 (25. Jänner 2012) erneut ein Darlehen in der Höhe von 750.000,-- EUR gewährt.

Auf Basis der von der Wiener Stadtwerke Holding AG am 23. August 2011 erlassenen Konzernrichtlinie Nr. 115/2011 wurde am 13. März 2012 ein diesbezüglicher Darlehensvertrag über eine Gesamthöhe von rd. 6,18 Mio.EUR abgeschlossen.

Im Geschäftsjahr 2013 wurden zwei weitere Darlehensbeträge in der Höhe von jeweils 750.000,-- EUR ausgezahlt (4. März 2013 und 15. Oktober 2013), sodass zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2013 mangels erfolgter Tilgungen Ausleihungen an die genannte Tochtergesellschaft von insgesamt 4.975.000,-- EUR auszuweisen waren.

4.1.6 Mit Vertrag über den Verkauf und die Übertragung von Kommanditanteilen an der WSTW TownTown GmbH & Co Stationsturm KG und der WSTW TownTown GmbH & Co Residenz KG vom 29. Juni 2012, abgeschlossen zwischen der Wiener Stadtwerke Vermögensverwaltung GmbH als Verkäuferin und der Wien Energie GmbH, der Bestattung Wien GmbH, der B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH und der Friedhöfe Wien GmbH als Käuferinnen, mit Zustimmung und unter Vertragsbeitritt der WSTW TownTown GmbH sowie der WSTW TownTown GmbH & Co Stationsturm KG

als Darlehensnehmerin, wurde neben der Übertragung von Kommanditanteilen an den beiden genannten Kommanditgesellschaften auch die Gewährung von Darlehen vereinbart. Nach den Vertragsbestimmungen haben die Käuferinnen der Kommanditanteile der WSTW TownTown GmbH & Co Stationsturm KG Darlehen zu gewähren, wobei ein Betrag in der Höhe von 3.011.974,98 EUR von der B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH, ein Betrag in der Höhe von 1.807.184,99 EUR von der Bestattung Wien GmbH und ein Betrag in der Höhe von 3.011.974,98 EUR von der Friedhöfe Wien GmbH zur Verfügung zu stellen war. Die genannten Darlehen waren unverzüglich fällig und bis spätestens 2. Juli 2012 auf ein Konto der Darlehensnehmerin zu überweisen. Hinsichtlich der Darlehensbedingungen wie Verzinsung, Laufzeit und zu leistender Tilgungen wurde im Vertragswerk auf den früheren Darlehensvertrag vom 22. Februar 2012, abgeschlossen zwischen der Wiener Stadtwerke Vermögensverwaltung GmbH und der TownTown Immobiliendevlopment GmbH & Co "Company Building Stationsturm" KG, verwiesen und weiters festgelegt, dass die gewährten Darlehen zur teilweisen Rückführung ihrer Verbindlichkeiten aus dem früheren Darlehensvertrag vom 22. Februar 2012 gegenüber der Verkäuferin zu verwenden sind.

Im Darlehensvertrag vom 22. Februar 2012 waren eine Verzinsung von 3,75 % des jeweils aushaftenden Darlehensbetrages sowie die Fälligkeit der Zinsen mit 31. Dezember eines jeden Jahres vereinbart worden. Hinsichtlich der Rückzahlung des Darlehens wurde die Darlehensnehmerin verpflichtet, *"den überschüssigen Cash Flow jeweils zu 100 % für die Rückzahlung des Darlehensbetrages zu verwenden und den entsprechenden Betrag bis spätestens 6 (sechs) Monate nach jedem Bilanzstichtag an den Darlehensgeber zu überweisen"*. Bezüglich der Laufzeit des Darlehens war vereinbart, dass der gesamte aushaftende Darlehensbetrag inkl. aller aushaftenden Zinsen spätestens nach Ablauf von zehn Jahren nach Auszahlung des Darlehensbetrages zur Gänze rückzuführen ist.

Die B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH nahm die Überweisung des Darlehensbetrages in der Höhe von 3.011.974,98 EUR gemäß den vertraglichen Bestimmungen fristgerecht am 2. Juli 2012 vor.

Da die in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (s. Pkt. 3.2) festgelegten Betragsgrenzen durch dieses Darlehen deutlich überschritten wurden und es sich im vorliegenden Fall nicht um eine Tochtergesellschaft, sondern um eine der Bestattungs- und Friedhofsgruppe außenstehende Schwestergesellschaft handelt, wäre eine Genehmigung durch den Aufsichtsrat der B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH zwingend einzuholen gewesen.

Die B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH konnte dem Stadtrechnungshof Wien allerdings für diese Darlehensgewährung in der Höhe von rd. 3,01 Mio.EUR keine vorherige Genehmigung durch deren Aufsichtsrat vorlegen. Zwar wurde in der 6. Aufsichtsratssitzung vom 29. November 2011 lt. Protokoll der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2012 vom Aufsichtsrat einstimmig genehmigt, dieser sah jedoch nur den Erwerb von Kommanditanteilen an "TownTown" vor. Eine nähere Bezeichnung der Gesellschaft erfolgte ebenso nicht, wie auch die beabsichtigte Darlehensgewährung darin nicht enthalten war. Im Zuge der in der 8. Aufsichtsratssitzung vom 21. Juni 2012 erfolgten Berichterstattung durch die Geschäftsführung über das erste Quartal 2012 wurde lt. vorliegendem Aufsichtsratsprotokoll zwar über den Erwerb der Kommanditanteile an der WSTW TownTown GmbH & Co Stationsturm KG und der WSTW TownTown GmbH & Co Residenz KG sowie über eine Darlehensgewährung an die WSTW TownTown GmbH & Co Stationsturm KG mit fixer Verzinsung berichtet, allerdings wurden die Höhe des Darlehens sowie die Darlehensbedingungen nicht näher genannt. Auch wenn dieser Bericht vom Aufsichtsrat einstimmig zur Kenntnis genommen wurde, war vom Stadtrechnungshof Wien nochmals darauf hinzuweisen, dass dies nicht die einzuholende Genehmigung für die genannte Darlehensgewährung ersetzen könne, zumal eine solche aus dem Protokoll der 8. Aufsichtsratssitzung auch nicht zu entnehmen war.

Stellungnahme der B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH:

Ebenso war die Vorgangsweise und der Inhalt des Vertrages betreffend WSTW TownTown GmbH & Co Residenz KG (WSTW TownTown GmbH & Co Stationsturm KG) im Vorfeld zwischen den Vertragspartnerinnen bzw. Vertragspartnern detailliert abgesprochen und im Anschluss auch nicht verhandelbar. Dem

Aufsichtsrat, welcher sich zum großen Teil aus mit dem Geschäftsfall involvierten Personen zusammensetzt, waren sowohl Vorgangsweise und Bedingungen bekannt. Aus diesem Grund ist auch eine detaillierte Protokollierung unterblieben.

Selbstverständlich sind jenen Aufsichtsratsmitgliedern, welche erstmalig mit dieser Materie konfrontiert wurden, im Zuge der Aufsichtsratssitzungen die Abläufe und Vorgangsweise sowie Bedingungen genau unterbreitet worden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Geschäftsführung der B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH, im Sinn der Wahrung ihrer Sorgfaltspflichten künftig jeden einzelnen Geschäftsfall sowie dessen betragsmäßige Auswirkungen isoliert zu betrachten und bei Überschreiten der festgelegten Betragsgrenze einer gesonderten Genehmigung zu unterwerfen. Hinsichtlich der Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates war festzuhalten, dass dieser - wie oben erwähnt - Darlehensbedingungen im Sinn der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu würdigen und zu genehmigen hat, was im vorliegenden Fall aus den beiden oben genannten Aufsichtsratsprotokollen allerdings nicht erkennbar war.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH, künftig verstärktes Augenmerk auf die genaue Einhaltung der Bestimmungen der Geschäftsordnungen des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung sowie auf eine detailliertere Berichterstattung in den Aufsichtsratssitzungen und deren Protokollierung zu richten. Wie bereits mehrmals vom Stadtrechnungshof Wien hingewiesen wurde, ist gemäß der einschlägigen Fachliteratur für die Gewährung von Darlehen und Krediten der diesbezügliche Höchstbetrag, die Verzinsung und die Rückzahlungsmodalitäten sowie die Zurverfügungstellung von Sicherheiten festzulegen und der Beschlussfassung bzw. Genehmigung durch den Aufsichtsrat zu unterwerfen. Für den Fall, dass die bereits bewilligten Darlehens- bzw. Kreditbedingungen einer maßgeblichen Änderung unterworfen werden sollen, bedarf dies ebenfalls einer neuerlichen Genehmigung durch den Aufsichtsrat.

In diesem Zusammenhang verwies der Stadtrechnungshof Wien auf die unternehmensrechtlichen Bestimmungen des § 273 UGB, wonach die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer im Sinn seiner Redepflicht u.a. unverzüglich zu berichten hat, wenn sie bzw. er bei Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Aufgaben Tatsachen feststellt, die schwerwiegende Verstöße gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Satzung der gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter der geprüften Gesellschaft erkennen lassen. In dem vom Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision am 9. Dezember 2009 beschlossenen Fachgutachten des Institutes für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Nr. KFS/PE 18 zum Thema *"Ausgewählte Fragen zur Redepflicht des Abschlussprüfers gemäß § 273 Abs 2 und 3 UGB"* wird auch ein Verstoß gegen die Geschäftsordnungen im Zusammenhang mit zustimmungspflichtigen Geschäften, wie die Nichteinholung der Zustimmung oder die Durchführung von nicht-geheimigten Geschäften durch das Management, als schwerwiegend und somit als redepflichtauslösender Umstand angesehen. Vom Stadtrechnungshof Wien war diesbezüglich festzuhalten, dass aus den vorgelegten Unterlagen die Ausübung der Redepflicht durch die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer nicht erkennbar war.

Aufgrund der Langfristigkeit des Darlehens war dieses unter den Ausleihungen an verbundene Unternehmen auszuweisen, da die Darlehensnehmerin WSTW TownTown GmbH & Co Stationsturm KG ein Konzernunternehmen des Wiener Stadtwerke-Konzerns ist. Unter Berücksichtigung der am 23. April 2013 von der Darlehensnehmerin geleisteten Tilgungsrate in der Höhe von 281.184,-- EUR war zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2013 ein aushaftender Darlehensbetrag in der Höhe von 2.730.790,98 EUR in den Geschäftsbüchern der B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH auszuweisen.

4.2 Sonstige Ausleihungen

Mit Schuldschein vom 9. Februar 1965 gewährte die damalige Städtische Bestattung Wien einer Gemeinde in Niederösterreich ein Darlehen in der Höhe von 43.603,70 EUR zur Finanzierung der Errichtung einer Friedhofshalle. Dieses Darlehen war mit einem Zinssatz von 3,5 % zu verzinsen und im Fall der nicht fristgerechten Zahlung der Rück-

zahlungsraten und Zinsen waren Verzugszinsen in gleicher Höhe zu entrichten. Als jährliche Rückzahlungsrate wurde ein Betrag von 436,04 EUR vereinbart, wodurch sich eine ursprüngliche Laufzeit von 100 Jahren ergab. Allerdings erhöhte sich diese Rückzahlungsrate nach den Vertragsbedingungen des Schuldscheines bei Überschreitung einer gewissen Einnahmehöhe, wodurch bereits in den vergangenen Jahren höhere laufende Tilgungen erfolgten. Daraus resultierte zum Stichtag 1. Jänner 2011 ein offener Darlehensbetrag in der Höhe von 9.374,82 EUR. Unter Berücksichtigung der im Jahr 2011 erfolgten Tilgung von 1.090,09 EUR und der im Jahr 2012 vorgenommenen vorzeitigen Tilgung in der Höhe von 8.284,73 EUR war das Darlehen zum Stichtag 31. Dezember 2012 zur Gänze rückbezahlt, sodass ab diesem Stichtag keine diesbezügliche Ausleihung in den Geschäftsbüchern mehr vorhanden war.

4.3 Darstellung der Ausleihungen in den jeweiligen Jahresabschlüssen der B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH

Bei der B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH handelt es sich um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB, deren Jahresabschlüsse verpflichtend durch eine unabhängige Abschlussprüferin bzw. einen unabhängigen Abschlussprüfer einer Prüfung zu unterziehen sind. Die Jahresabschlüsse des Prüfungszeitraumes 2011 bis 2013 wurden von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

In den Jahresabschlüssen der B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH zum Stichtag 31. Dezember der Jahre 2010 bis 2013 wurden in deren Bilanzen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des UGB folgende Ausleihungen ausgewiesen (Beträge in EUR):

Tabelle 1: Ausleihungen der B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH

Ausleihungen	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013
An verbundene Unternehmen:				
Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft der Wiener Stadtwerke Gesellschaft m.b.H.	50.754,67	48.289,49	45.799,45	43.284,34
Krematorium Wien GmbH	1.007.525,93	755.643,69	503.762,37	251.881,05
pax diebestattung GmbH (inkl. Perikles Bestattung GmbH)	317.333,40	246.666,64	-	-
Sarglogistik Wien GmbH	840.997,61	560.564,93	-	-

Ausleihungen	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013
BFW Gebäudeerrichtungs- und Vermietungs GmbH & Co KG	725.000,00	2.725.000,00	3.475.000,00	4.975.000,00
WSTW TownTown & Co Stationsturm KG	-	-	3.011.974,98	2.730.790,98
Summe Ausleihungen an verbundene Unternehmen	2.941.611,61	4.336.164,75	7.036.536,80	8.000.956,37
Sonstige	9.374,82	8.284,73	-	-
Summe aller Ausleihungen	2.950.986,43	4.344.449,48	7.036.536,80	8.000.956,37

Quelle: B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH

Im dreijährigen Betrachtungszeitraum war ein beträchtlicher Anstieg der Ausleihungen an verbundene Unternehmen zu verzeichnen. Während zum 31. Dezember 2010 bzw. 1. Jänner 2011 rd. 2,94 Mio.EUR an Ausleihungen ausgewiesen waren, betragen diese zum Stichtag 31. Dezember 2013 rd. 8 Mio.EUR, was einer beinahe Verdreifachung der gewährten Darlehenssumme entsprach. Bei Betrachtung der Ausleihungen an verbundene Unternehmen im Verhältnis zur Bilanzsumme zum 31. Dezember 2013 in der Höhe von rd. 183,85 Mio.EUR nahmen diese mit rd. 4,4 % jedoch eine untergeordnete Bedeutung ein. Auch die Gegenüberstellung mit den zum 31. Dezember 2013 bilanzierten Anteilen an verbundene Unternehmen in der Höhe von rd. 81,53 Mio.EUR zeigte, dass die diesbezüglichen Ausleihungen mit rd. 9,8 % ein geringes Ausmaß einnahmen.

4.4.2 Im Betrachtungszeitraum 2011 bis 2013 wies die B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des UGB in ihren Gewinn- und Verlustrechnungen folgende im Zusammenhang mit den Ausleihungen stehende Zinserträge aus (Beträge in EUR):

Tabelle 2: Im Zusammenhang mit den Ausleihungen stehende Zinserträge der B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH

	2011	2012	2013
Zinsen aus Ausleihungen an verbundene Unternehmen	143.765,69	234.857,84	282.947,83
Zinserträge aus sonstigen Ausleihungen	328,12	265,80	-
Summe Zinserträge aus Ausleihungen	144.093,81	235.123,64	282.947,83

Quelle: B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH

Aufgrund des beträchtlichen Anstieges der gewährten Ausleihungen an verbundene Unternehmen war auch bei den diesbezüglichen Zinserträgen ein deutlicher Zuwachs

zu verzeichnen. Ausgehend von im Jahr 2011 lukrierten Zinserträgen in der Höhe von rd. 0,14 Mio.EUR erhöhten sich diese im dreijährigen Prüfungszeitraum auf rd. 0,28 Mio.EUR im Jahr 2013, was einer Steigerung von rd. 100 % entsprach. Im Verhältnis zu dem von der B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH im Jahr 2013 erwirtschafteten Finanzerfolg von insgesamt rd. 5,30 Mio.EUR, welcher im Wesentlichen aus den Beteiligungserträgen aus verbundenen Unternehmen resultierte, nahmen die Zinserträge aus den Ausleihungen an verbundenen Unternehmen somit mit einem Wert von 5,3 % des gesamten Finanzerfolges ebenfalls eine untergeordnete Bedeutung ein.

5. Ausleihungen der Bestattung Wien GmbH

5.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen

5.1.1 Auf Basis teilweiser mündlicher Vereinbarungen gewährte die Bestattung Wien GmbH ihrer Schwestergesellschaft BFW Gebäudeerrichtungs- und Vermietungs GmbH & Co KG zur Finanzierung der Unternehmenszentrale und eines Wirtschaftsgebäudes in den Jahren 2011 bis 2013 mehrere Darlehen, die aufgrund ihrer Langfristigkeit als Ausleihungen an verbundene Unternehmen zu qualifizieren sind. Vereinbart wurde dabei ein Zinssatz von 3,5 % sowie Darlehensrückzahlungen, deren Höhen vom wirtschaftlichen Erfolg der Darlehensnehmerin abhängig sind.

Mit 21. Juni 2011 wurde erstmals ein Darlehensbetrag in der Höhe von 2,50 Mio.EUR an die oben genannte Darlehensnehmerin überwiesen.

Da die Betragsgrenzen gemäß Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (s. Pkt. 3.4) deutlich überschritten wurden und somit dieses Darlehen der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedurfte, wäre von der Geschäftsführung der Bestattung Wien GmbH eine solche zwingend einzuholen gewesen.

Dem Protokoll der 5. Sitzung des Aufsichtsrates der Bestattung Wien GmbH vom 9. Dezember 2010 war zu entnehmen, dass der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2011 durch den Aufsichtsrat einstimmig genehmigt wurde und unter Finanzanlagen Investitionen in der Höhe von insgesamt rd. 10,07 Mio.EUR vorsah. Allerdings war vom Stadtrechnungshof Wien festzuhalten, dass im Wirtschaftsplan der Kauf von Komman-

ditistenanteilen an "TownTown" sowie Ausleihungen an die BFW Gebäudeerrichtungs- und Vermietungs GmbH & Co KG lediglich in dieser Gesamthöhe angeführt wurden, eine detaillierte Betragszuordnung auf den einzelnen Geschäftsfall jedoch nicht erfolgte. Außerdem wurden auch keine Darlehensbedingungen protokolliert, wodurch vom Stadtrechnungshof Wien nicht nachvollzogen werden konnte, ob diese in der betreffenden Aufsichtsratssitzung Gegenstand der Berichterstattung durch die Geschäftsführung und der Genehmigung durch den Aufsichtsrat waren.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte weiters fest, dass erst im Rahmen der 8. Aufsichtsratssitzung vom 6. September 2011 im Bericht über das zweite Quartal 2011 die genaue Höhe der tatsächlich gewährten Ausleihung an die BFW Gebäudeerrichtungs- und Vermietungs GmbH & Co KG mit 2,50 Mio.EUR beziffert wurde.

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2012 enthielt aufgrund jahresübergreifender Verschiebungen der Darlehenszuzahlungen eine geplante weitere Ausleihung an die BFW Gebäudeerrichtungs- und Vermietungs GmbH & Co KG in der Höhe von 4,37 Mio.EUR, wobei die diesbezügliche Genehmigung aus dem Protokoll der 9. Aufsichtsratssitzung vom 5. Dezember 2011 zu entnehmen war.

Auf Basis der von der Wiener Stadtwerke Holding AG am 23. August 2011 erlassenen Konzernrichtlinie Nr. 115/2011 wurde am 1. Juni 2012 ein diesbezüglicher Darlehensvertrag über eine Gesamthöhe von 5 Mio.EUR abgeschlossen.

Am 23. August 2012 erfolgte eine weitere Darlehenszuzahlung in der Höhe von 0,50 Mio.EUR an die Darlehensnehmerin.

Im Jahr 2013 verzeichneten die Ausleihungen an das oben genannte Schwesterunternehmen weitere drei Zugänge in einer Gesamthöhe von 2 Mio.EUR. Die erste Darlehenszuzahlung in der Höhe von 0,75 Mio.EUR fand am 5. März 2013 statt. Mit 23. September 2013 und 15. Oktober 2013 gewährte die Bestattung Wien GmbH zwei weitere Darlehenserhöhungen in der Höhe von 0,50 Mio.EUR bzw. 0,75 Mio.EUR, wo-

mit die Bestattung Wien GmbH zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2013 mangels bis dahin erfolgter Tilgungen Ausleihungen von insgesamt 5 Mio.EUR zu bilanzieren hatte.

In der 13. Aufsichtsratssitzung vom 6. Dezember 2012 wurde der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2013 einstimmig genehmigt und sah Ausleihungen an die BFW Gebäudeerrichtungs- und Vermietungs GmbH & Co KG in der Höhe von 2 Mio.EUR vor.

Vom Stadtrechnungshof Wien war zu bemängeln, dass den vorliegenden Aufsichtsratsprotokollen weder die Nennung noch die Genehmigung der diesbezüglichen Darlehensbedingungen (wie Verzinsung, Tilgungen, Laufzeit) zu entnehmen waren, womit nicht festgestellt werden konnte, ob diese von der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat berichtet und von diesem genehmigt wurden. Zu den Sorgfaltspflichten von Organen einer GmbH verwies der Stadtrechnungshof Wien auf seine Ausführungen zu Pkt. 4.1.6.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Bestattung Wien GmbH, künftig verstärktes Augenmerk auf eine detailliertere Berichterstattung in den Aufsichtsratssitzungen sowie deren Protokollierung zu richten.

5.1.2 Auf der Grundlage des bereits unter Pkt. 4.1.6 näher erläuterten Vertrages gewährte die Bestattung Wien GmbH der WSTW TownTown GmbH & Co Stationsturm KG mit 2. Juli 2012 ein langfristiges Darlehen in der Höhe von 1.807.184,99 EUR.

Dem Protokoll der 11. Sitzung des Aufsichtsrates vom 4. Juni 2012 war zu entnehmen, dass über die Darlehensgewährung an die WSTW TownTown GmbH & Co Stationsturm KG in der Höhe von rd. 1,80 Mio.EUR sowie deren Verzinsung und Tilgung umfangreich berichtet wurde, eine Darlehensgenehmigung durch den Aufsichtsrat war mangels Überschreitung der Betragsgrenzen der Geschäftsordnungen nicht erforderlich.

Mit Vertrag über den Verkauf und die Übertragung von Kommanditanteilen an der WSTW TownTown GmbH & Co Stationsturm KG und der WSTW TownTown GmbH &

Co Residenz KG vom 20. März 2013, abgeschlossen zwischen der Wiener Stadtwerke Vermögensverwaltung GmbH als Verkäuferin und der Bestattung Wien GmbH sowie der Friedhöfe Wien GmbH als Käuferinnen, mit Zustimmung und unter Vertragsbeitritt der WSTW TownTown GmbH sowie der WSTW TownTown GmbH & Co Stationsturm KG wurden neben der Übertragung von Kommanditanteilen an den beiden genannten Kommanditgesellschaften auch die Übernahme bzw. die Neubegründung von Darlehen vereinbart. Nach den diesbezüglichen Vertragsbestimmungen hatten die Käuferinnen der Kommanditanteile ausstehende Darlehen der Verkäuferin zum Stichtag 23. April 2013 zu übernehmen. Mit diesem Tag wurde von der WSTW TownTown GmbH & Co Stationsturm KG die im Vertrag vereinbarte Tilgung in einer Höhe von 168.710,-- EUR vorgenommen, da eine teilweise Tilgung des Darlehens sowie eine Zinsenabrechnung mit Vertragsübernahme zu erfolgen hatten.

Dem Vertragswerk entsprechend verpflichteten sich die Bestattung Wien GmbH und die Friedhöfe Wien GmbH zur Übernahme der ausstehenden Darlehen in der Höhe von jeweils 2.864.952,06 EUR einschließlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus dem ursprünglichen Darlehensvertrag vom 22. Februar 2012.

Auffallend war, dass die Bestattung Wien GmbH die Verbuchung der Darlehensübernahme bereits mit 18. April 2013 in ihren Geschäftsbüchern vornahm, obwohl der Vertrag erst mit 20. April 2013 unterzeichnet und die Darlehensübernahme erst mit 23. April 2013 wirksam wurde. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Bestattung Wien GmbH, eine Verbuchung künftig erst mit dem Datum des Vertrages bzw. der Darlehensübernahme vorzunehmen.

Hinsichtlich der erforderlichen Genehmigung dieser Darlehensübernahme durch den Aufsichtsrat der Bestattung Wien GmbH war vom Stadtrechnungshof Wien festzustellen, dass über weitere Beteiligungen an der WSTW TownTown GmbH & Co Residenz KG und der WSTW TownTown GmbH & Co Stationsturm KG sowie eine weitere Ausleihung an die WSTW TownTown GmbH & Co Stationsturm KG in einer Gesamthöhe von 5 Mio.EUR berichtet und diese vom Aufsichtsrat in seiner 14. Sitzung vom 8. März 2013 genehmigt wurden. Allerdings fehlte eine Aufteilung der Gesamtinvestition

auf die drei genannten Geschäftsfälle, weshalb mangels einer separat genannten Darlehenshöhe vom Stadtrechnungshof Wien von einer mangelhaften Genehmigung auszugehen war.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Bestattung Wien GmbH, künftig - den Geschäftsordnungen entsprechend - jeden einzelnen Geschäftsfall sowie dessen betragsmäßige Auswirkungen isoliert zu betrachten und einer gesonderten Genehmigung zu unterwerfen.

Unter Berücksichtigung des im Jahr 2012 gewährten Darlehens in der Höhe von rd. 1,81 Mio.EUR und der im Jahr 2013 erfolgten Darlehenszuzählung in der Höhe von rd. 2,86 Mio.EUR sowie der im gleichen Jahr vorgenommenen Tilgung in der Höhe von rd. 0,17 Mio.EUR wies die Bestattung Wien GmbH zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2013 Ausleihungen an verbundene Unternehmen von insgesamt 4.503.427,05 EUR in ihren Geschäftsbüchern aus.

5.2 Sonstige Ausleihungen

Mit Vertrag vom 13. Mai 2011 veräußerte die Bestattung Wien GmbH ihre in Brunn am Gebirge und Guntramsdorf gelegenen zwei Filialen mit rechtlicher und wirtschaftlicher Wirkung zum 15. Mai 2011 um einen Gesamtkaufpreis in der Höhe von 374.400,-- EUR zuzüglich der gesetzlichen USt. Hinsichtlich der Entrichtung des Kaufpreises wurde vereinbart, dass beginnend mit 1. Juni 2011 monatliche Raten in der Höhe von jeweils 1.950,-- EUR für die nächsten 16 Jahre von der Käuferin zu leisten sind, wobei diese Kaufpreisraten auf Basis des Verbraucherpreisindex 2005 wertgesichert sind.

Die Zustimmung zur Durchführung dieser genehmigungspflichtigen Transaktion wurde durch den Aufsichtsrat der Bestattung Wien GmbH mit Umlaufbeschluss vom 27. April 2011 erteilt.

Aufgrund der Langfristigkeit der genannten Kaufpreisforderung wies die Bestattung Wien GmbH diese Forderung zu den jeweiligen Bilanzstichtagen des Betrachtungszeitraumes in ihren Geschäftsbüchern unter dem Finanzanlagevermögen in der Position

"Sonstige Ausleihungen" aus. Die Einholung der Genehmigung dieser Ausleiherung durch den Aufsichtsrat der Bestattung Wien GmbH war nicht notwendig, da die Ausleiherung mit einer Höhe von 374.400,- EUR unter der in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat genannten Betragsgrenze von 1 Mio.EUR lag, weshalb die Geschäftsführung auch keinen diesbezüglichen Antrag stellte.

5.3 Darstellung der Ausleihungen in den jeweiligen Jahresabschlüssen der Bestattung Wien GmbH

5.3.1 Bei der Bestattung Wien GmbH handelt es sich um eine große Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB, deren Jahresabschlüsse verpflichtend durch eine unabhängige Abschlussprüferin bzw. einen unabhängigen Abschlussprüfer einer Prüfung zu unterziehen sind. Die Jahresabschlüsse des Betrachtungszeitraumes 2011 bis 2013 wurden von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

In den Jahresabschlüssen der Bestattung Wien GmbH zum Stichtag 31. Dezember der Jahre 2010 bis 2013 wurden in deren Bilanzen gemäß den unternehmensrechtlichen Bestimmungen folgende Ausleihungen ausgewiesen (Beträge in EUR):

Tabelle 3: Ausleihungen der Bestattung Wien GmbH

Ausleihungen	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013
An verbundene Unternehmen:				
BFW Gebäudeerrichtungs- und Vermietungs GmbH & Co KG	-	2.500.000,00	3.000.000,00	5.000.000,00
WSTW TownTown & Co Stationsturm KG	-	-	1.807.184,99	4.503.427,05
Summe Ausleihungen an verbundene Unternehmen	-	2.500.000,00	4.807.184,99	9.503.427,05
Sonstige	-	360.750,00	337.350,00	313.950,00
Summe aller Ausleihungen	-	2.860.750,00	5.144.534,99	9.817.377,05

Quelle: Bestattung Wien GmbH

Während sich die Summe der Ausleihungen an verbundene Unternehmen im dreijährigen Betrachtungszeitraum um beinahe das Vierfache erhöhte, verringerten sich die sonstigen Ausleihungen aufgrund erfolgter Tilgungen und infolge fehlender neuerlicher Darlehensgewährungen.

Zum Stichtag 31. Dezember 2013 betrug die Bilanzsumme der Bestattung Wien GmbH rd. 28,96 Mio.EUR, wobei sich das Finanzanlagevermögen in der Höhe von insgesamt rd. 13,14 Mio.EUR ausschließlich aus den Anteilen an verbundene Unternehmen in der Höhe von rd. 3,32 Mio.EUR und den Ausleihungen in der Höhe von insgesamt rd. 9,82 Mio.EUR zusammensetzte. Eine Gegenüberstellung des Finanzanlagevermögens mit der Bilanzsumme ergab, dass das Finanzanlagevermögen mit rd. 45,4 % eine wesentliche Position auf der Aktivseite der Bilanz einnahm. Im Verhältnis zum gesamten Anlagevermögen in der Höhe von rd. 14,72 Mio.EUR nahm das Finanzanlagevermögen in der Höhe von rd. 13,14 Mio.EUR einen Anteil von rd. 89,2 % ein und zeigte damit die wesentliche Bedeutung der Ausleihungen im Bilanzbild der Bestattung Wien GmbH. Die sonstigen Ausleihungen waren im Vergleich zu den Ausleihungen an verbundene Unternehmen von untergeordneter Bedeutung.

5.3.2 Im Betrachtungszeitraum 2011 bis 2013 wies die Bestattung Wien GmbH gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des UGB in ihren Gewinn- und Verlustrechnungen folgende im Zusammenhang mit den Ausleihungen stehende Zinserträge aus (Beträge in EUR):

Tabelle 4: Im Zusammenhang mit den Ausleihungen stehende Zinserträge der Bestattung Wien GmbH

	2011	2012	2013
Zinsen aus Ausleihungen an verbundene Unternehmen	46.180,56	127.983,22	276.375,89

Quelle: Bestattung Wien GmbH

Aufgrund des massiven Anstiegs der gewährten Ausleihungen an verbundene Unternehmen kam es im Betrachtungszeitraum zu einer Versechsfachung der diesbezüglichen Zinserträge.

Die Gewinn- und Verlustrechnung der Bestattung Wien GmbH für das Geschäftsjahr 2013 zeigte einen gesamten Finanzerfolg von rd. 0,36 Mio.EUR, wozu die lukrierten Zinserträge aus den Ausleihungen in der Höhe von rd. 0,28 Mio.EUR mit rd. 77,8 % einen wesentlichen Anteil beitrugen.

6. Ausleihungen der Friedhöfe Wien GmbH

6.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen

6.1.1 Auf Basis teilweiser mündlicher Vereinbarungen gewährte auch - wie bereits erwähnt - die Friedhöfe Wien GmbH ihrer Schwestergesellschaft BFW Gebäudeerrichtungs- und Vermietungs GmbH & Co KG zur Finanzierung der Unternehmenszentrale und eines Wirtschaftsgebäudes in den Jahren 2011 bis 2013 mehrere Darlehen, die aufgrund ihrer Langfristigkeit als Ausleihungen an verbundene Unternehmen zu qualifizieren sind. Vereinbart wurde dabei ein Zinssatz von 3,5 % sowie Darlehensrückzahlungen, deren Höhen vom wirtschaftlichen Erfolg der Darlehensnehmerin abhängig sind.

Die erste Darlehensgewährung erfolgte am 1. September 2011 in der Höhe von 2,50 Mio.EUR.

Da die Betragsgrenzen gemäß Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (s. Pkt. 3.5) deutlich überschritten wurden und somit dieses Darlehen der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedurfte, war von der Geschäftsführung der Friedhöfe Wien GmbH eine solche zwingend einzuholen.

Dem Protokoll der 12. Sitzung des Aufsichtsrates der Friedhöfe Wien GmbH vom 2. Dezember 2010 war zu entnehmen, dass der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2011 durch den Aufsichtsrat einstimmig genehmigt wurde und unter den Finanzanlagen Ausleihungen an die BFW Gebäudeerrichtungs- und Vermietungs GmbH & Co KG in der Gesamthöhe von rd. 7,24 Mio.EUR vorsah. In diesem Zusammenhang war vom Stadtrechnungshof Wien jedoch zu bemängeln, dass dem vorliegenden Aufsichtsratsprotokoll weder die Nennung noch die Genehmigung der diesbezüglichen Darlehensbedingungen (wie Verzinsung, Tilgungen, Laufzeit) zu entnehmen waren, wodurch vom Stadtrechnungshof Wien nicht festgestellt werden konnte, ob diese im Rahmen der Berichterstattung durch die Geschäftsführung an den Aufsichtsrat diskutiert und von diesem genehmigt wurden. Zu den Sorgfaltspflichten von Organen einer GmbH verwies der Stadtrechnungshof Wien auch hier auf seine Ausführungen zu Pkt. 4.1.6.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Friedhöfe Wien GmbH, künftig verstärktes Augenmerk auf eine detailliertere Berichterstattung in den Aufsichtsratssitzungen sowie deren Protokollierung zu richten.

Auf Basis der von der Wiener Stadtwerke Holding AG am 23. August 2011 erlassenen Konzernrichtlinie Nr. 115/2011 wurde am 13. März 2012 ein diesbezüglicher Darlehensvertrag über eine Gesamthöhe von 5 Mio.EUR abgeschlossen.

Mit 23. August 2012 wurde das Darlehen um einen Betrag in der Höhe von 0,50 Mio.EUR aufgestockt.

Im Jahr 2013 verzeichneten die Ausleihungen an das oben genannte Schwesterunternehmen weitere drei Zugänge in einer Gesamthöhe von 2 Mio.EUR. Die erste Darlehenshöhung fand am 6. März 2013 statt, mit diesem Tag wurde ein Betrag in der Höhe von 0,75 Mio.EUR überwiesen. Mit den von 20. September 2013 und 15. Oktober 2013 gewährten beiden weiteren Darlehensaufstockungen in der Höhe von 0,50 Mio.EUR bzw. 0,75 Mio.EUR wies die Friedhöfe Wien GmbH zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2013 mangels bis dahin erfolgter Tilgungen Ausleihungen an verbundene Unternehmen in einer Gesamthöhe von 5 Mio.EUR in ihren Geschäftsbüchern aus.

Hinsichtlich der erforderlichen Genehmigung durch den Aufsichtsrat war festzuhalten, dass in der 20. Aufsichtsratssitzung vom 3. Dezember 2012 der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2013 vom Aufsichtsrat einstimmig genehmigt wurde, welcher Ausleihungen an die BFW Gebäudeerrichtungs- und Vermietungs GmbH & Co KG in der Höhe von 2 Mio.EUR mit einer Verzinsung von 3,5 % vorsah.

6.1.2 Auf Basis des bereits unter Pkt. 4.1.6 näher erläuterten Vertrages gewährte die Friedhöfe Wien GmbH der WSTW TownTown GmbH & Co Stationsturm KG mit 2. Juli 2012 ein langfristiges Darlehen in der Höhe von 3.011.974,98 EUR.

Dem Protokoll der 16. Sitzung des Aufsichtsrates vom 7. Dezember 2011 war zu entnehmen, dass der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2012 durch den Aufsichtsrat zwar einstimmig angenommen wurde, allerdings enthielt dieser lediglich geplante Finanzinvestitionen betreffend des Erwerbes von Kommanditanteilen an "TownTown" in der Höhe von 5 Mio.EUR, wobei die Gesellschaft nicht näher bezeichnet wurde, sowie ein Darlehen bzw. eine Ausleihung an die BFW Gebäudeerrichtungs- und Vermietungs GmbH & Co KG in der Höhe von ca. 1,10 Mio.EUR. Die Gewährung eines Darlehens bzw. eine Ausleihung an die WSTW TownTown GmbH & Co Stationsturm KG war hingegen nicht enthalten.

Erst im Bericht der Geschäftsführung über die laufende Geschäftstätigkeit wurde in der 18. Aufsichtsratssitzung vom 28. Juni 2012 lt. vorliegendem Aufsichtsratsprotokoll über den Erwerb der Kommanditanteile an der WSTW TownTown GmbH & Co Stationsturm KG und der WSTW TownTown GmbH & Co Residenz KG sowie über eine Darlehensgewährung an die WSTW TownTown GmbH & Co Stationsturm KG mit einer Rendite von ca. 6 % berichtet, allerdings wurden die Höhe des Darlehens sowie die Darlehensbedingungen nicht näher genannt. Vom Stadtrechnungshof Wien war darauf hinzuweisen, dass diese protokollierte Berichterstattung durch die Geschäftsführung nicht die einzuholende Genehmigung des Aufsichtsrates für die genannte Darlehensgewährung ersetzen könne.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Geschäftsführung der Friedhöfe Wien GmbH, im Sinn der Wahrung ihrer Sorgfaltspflichten künftig jeden einzelnen Geschäftsfall sowie dessen betragsmäßige Auswirkungen isoliert zu betrachten und bei Überschreitung der festgelegten Betragsgrenze einer gesonderten Genehmigung zu unterwerfen. Hinsichtlich der Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates war festzuhalten, dass dieser - wie oben erwähnt - Darlehensbedingungen im Sinn der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu würdigen und zu genehmigen hat, was im vorliegenden Fall aus dem oben genannten Aufsichtsratsprotokoll allerdings nicht zu entnehmen war.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Friedhöfe Wien GmbH, künftig erhöhtes Augenmerk auf die genaue Einhaltung der Bestimmungen der Geschäftsordnungen des

Aufsichtsrates und der Geschäftsführung sowie auf eine detailliertere Berichterstattung in den Aufsichtsratssitzungen und deren Protokollierung zu legen. Auch in diesem Fall wies der Stadtrechnungshof Wien darauf hin, dass gemäß der einschlägigen Fachliteratur für die Gewährung von Darlehen und Krediten der diesbezügliche Höchstbetrag, die Verzinsung und die Rückzahlungsmodalitäten sowie die Zurverfügungstellung von Sicherheiten festzulegen und der Beschlussfassung bzw. Genehmigung durch den Aufsichtsrat zu unterwerfen sind. Für den Fall, dass die bereits bewilligten Darlehens- bzw. Kreditbedingungen einer maßgeblichen Änderung unterworfen werden sollen, bedarf dies ebenfalls einer neuerlichen Genehmigung durch den Aufsichtsrat.

Mit Vertrag über den Verkauf und die Übertragung von Kommanditanteilen an der WSTW TownTown GmbH & Co Stationsturm KG und der WSTW TownTown GmbH & Co Residenz KG vom 20. März 2013, abgeschlossen zwischen der Wiener Stadtwerke Vermögensverwaltung GmbH als Verkäuferin und der Bestattung Wien GmbH sowie der Friedhöfe Wien GmbH als Käuferinnen, mit Zustimmung und unter Vertragsbeitritt der WSTW TownTown GmbH sowie der WSTW TownTown GmbH & Co Stationsturm KG wurden neben der Übertragung von Kommanditanteilen an den beiden genannten Kommanditgesellschaften auch die Übernahme bzw. die Neubegründung von Darlehen vereinbart. Nach den diesbezüglichen Vertragsbestimmungen hatten die Käuferinnen der Kommanditanteile ausstehende Darlehen der Verkäuferin zum Stichtag 23. April 2013 zu übernehmen. Mit diesem Tag wurde von der WSTW TownTown GmbH & Co Stationsturm KG die im Vertrag vereinbarte Tilgung in einer Höhe von 281.184,-- EUR vorgenommen, da eine teilweise Tilgung des Darlehens sowie eine Zinsenabrechnung mit Vertragsübernahme zu erfolgen hatten.

Dem Vertragswerk entsprechend verpflichteten sich die Bestattung Wien GmbH und die Friedhöfe Wien GmbH zur Übernahme der ausstehenden Darlehen in der Höhe von jeweils 2.864.952,06 EUR einschließlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus dem ursprünglichen Darlehensvertrag vom 22. Februar 2012.

Auch in diesem Fall fiel auf, dass die Friedhöfe Wien GmbH die Verbuchung der Darlehensübernahme bereits mit 18. April 2013 in ihren Geschäftsbüchern vornahm, obwohl

der Vertrag erst mit 20. April 2013 unterzeichnet und die Darlehensübernahme erst mit 23. April 2013 wirksam wurde. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Friedhöfe Wien GmbH, eine Verbuchung künftig erst mit dem Datum des Vertrages bzw. der Darlehensübernahme vorzunehmen.

Hinsichtlich dieses Rechtsgeschäftes der Darlehensübernahme war vom Stadtrechnungshof Wien festzustellen, dass von der Friedhöfe Wien GmbH keine vorherige Genehmigung durch den Aufsichtsrat entsprechend der Geschäftsordnung vorgelegt werden konnte. Zwar war dem Protokoll zur 21. Aufsichtsratssitzung vom 11. März 2013 zu entnehmen, dass die Geschäftsführung infolge ihres Antrages vom Aufsichtsrat einstimmig ermächtigt wurde, einen *"Kaufvertrag über Anteile in der Höhe von 5 Mio.EUR am WSTW-Beteiligungsmodell TownTown abzuschließen"*, eine explizite Genehmigung zur Darlehensgewährung bzw. Darlehensübernahme war damit allerdings nicht verknüpft. In weiterer Folge hatte die Friedhöfe Wien GmbH nämlich einen Gesamtbetrag in der Höhe von rd. 4,78 Mio.EUR in Finanzanlagen investiert, der sich aus dem Erwerb weiterer Kommanditanteile an den beiden TownTown-Kommanditgesellschaften in der Höhe von rd. 2,14 Mio.EUR und der genannten Darlehensgewährung bzw. Darlehensübernahme in der Höhe von rd. 2,64 Mio.EUR zusammensetzte.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Friedhöfe Wien GmbH daher nochmals, künftig verstärktes Augenmerk auf die genaue Einhaltung der Bestimmungen der Geschäftsordnungen des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung sowie auf eine detailliertere Berichterstattung in den Aufsichtsratssitzungen und deren Protokollierung zu richten.

Unter Berücksichtigung der in den Jahren 2012 und 2013 gewährten Darlehen in der Höhe von rd. 3,01 Mio.EUR bzw. 2,86 Mio.EUR sowie der im Jahr 2013 vorgenommenen Tilgung in der Höhe von rd. 0,28 Mio.EUR, wies die Friedhöfe Wien GmbH zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2013 Ausleihungen an verbundene Unternehmen von insgesamt 5.595.743,04 EUR in ihren Geschäftsbüchern aus.

6.2 Darstellung der Ausleihungen in den jeweiligen Jahresabschlüssen der Friedhöfe Wien GmbH

6.2.1 Bei der Friedhöfe Wien GmbH handelt es sich um eine große Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB, deren Jahresabschlüsse verpflichtend durch eine unabhängige Abschlussprüferin bzw. einen unabhängigen Abschlussprüfer einer Prüfung zu unterziehen sind. Die Jahresabschlüsse des Betrachtungszeitraumes 2011 bis 2013 wurden von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

In den Jahresabschlüssen zum Stichtag 31. Dezember der Jahre 2010 bis 2013 wurden in deren Bilanzen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des UGB folgende Ausleihungen ausgewiesen (Beträge in EUR):

Tabelle 5: Ausleihungen der Friedhöfe Wien GmbH

Ausleihungen	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013
An verbundene Unternehmen:				
BFW Gebäudeerrichtungs- und Vermietungs GmbH & Co KG	-	2.500.000,00	3.000.000,00	5.000.000,00
WSTW TownTown & Co Stationsturm KG	-	-	3.011.974,98	5.595.743,04
Summe Ausleihungen an verbundene Unternehmen	-	2.500.000,00	6.011.974,98	10.595.743,04

Quelle: Friedhöfe Wien GmbH

Im dreijährigen Betrachtungszeitraum war mit einem Anstieg von rd. 8,10 Mio.EUR auf rd. 10,60 Mio.EUR im Jahr 2013 ein starker Zuwachs bei den gewährten Ausleihungen an verbundene Unternehmen zu verzeichnen.

Neben den dargestellten Ausleihungen an verbundene Unternehmen in der Höhe von rd. 10,60 Mio.EUR bilanzierte die Friedhöfe Wien GmbH zum Stichtag 31. Dezember 2013 unter dem Finanzanlagevermögen Anteile an verbundene Unternehmen in der Höhe von rd. 4,11 Mio.EUR sowie Wertpapiere des Anlagevermögens von rd. 15 Mio.EUR, wovon der Anteil der Ausleihungen an verbundene Unternehmen gemessen am gesamten Finanzanlagevermögen einen Wert von rd. 35,7 % ergab. Im Verhältnis zur am 31. Dezember 2013 ausgewiesenen Bilanzsumme in der Höhe von

rd. 114,39 Mio.EUR waren die Ausleihungen mit einem Wert von rd. 9,3 % jedoch von untergeordneter Bedeutung.

6.2.2 In den Jahresabschlüssen der Friedhöfe Wien GmbH für den Prüfungszeitraum 2011 bis 2013 wurden in deren Gewinn- und Verlustrechnungen gemäß den unternehmensrechtlichen Bestimmungen folgende Zinserträge hinsichtlich der Ausleihungen ausgewiesen (Beträge in EUR):

Tabelle 6: Im Zusammenhang mit den Ausleihungen stehende Zinserträge der Friedhöfe Wien GmbH

	2011	2012	2013
Zinsen aus Ausleihungen an verbundene Unternehmen:			
BFW Gebäudeerrichtungs- und Vermietungs GmbH & Co KG	29.166,67	93.722,22	136.961,81
WSTW TownTown & Co Stationsturm KG	-	57.102,00	182.341,00
Summe	29.166,67	150.824,22	319.302,81

Quelle: Friedhöfe Wien GmbH

Der starke Anstieg der gewährten Ausleihungen an verbundene Unternehmen führte dazu, dass sich die in diesem Zusammenhang lukrierten Zinserträge im Zeitraum 2011 bis 2013 um 0,29 Mio.EUR auf rd. 0,32 Mio.EUR im Geschäftsjahr 2013 erhöhten und mit einem Wert von rd. 76,2 % wesentlich zu dem erzielten Finanzerfolg von insgesamt rd. 0,42 Mio.EUR beitrugen.

7. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlungen an die B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH

Empfehlung Nr. 1:

Da die diesbezügliche Einschau des Stadtrechnungshofes Wien ergeben hat, dass die Prüfbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien nicht durch eine entsprechende Bestimmung im Gesellschaftsvertrag der BFW Gebäudeerrichtungs- und Vermietungs GmbH & Co KG sichergestellt worden ist, wurde empfohlen, eine dahingehende Änderung des Gesellschaftsvertrages zu erwirken (s. Pkt. 1.6.2).

Stellungnahme der B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH:

Die Prüfbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien wird selbstverständlich durch eine Bestimmung im Gesellschaftsvertrag der

BFW Gebäudeerrichtungs- und Vermietungs GmbH & Co KG sichergestellt.

Empfehlung Nr. 2:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates um den Punkt "Gewährung von Darlehen und Krediten an Tochter- bzw. Beteiligungsunternehmen" zu ergänzen und mit einem entsprechenden Passus klarzustellen, ob solche Rechtsgeschäfte zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH als Managementholding zu zählen sind (s. Pkt. 3.6).

Stellungnahme der B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH:

Um eine einheitliche Vorgangsweise innerhalb des Konzernbereiches sicherzustellen, werden die Rechtsgeschäfte betreffend "Gewährung von Darlehen und Krediten an Tochter- bzw. Beteiligungsunternehmen" nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH gezählt. Derartige Agenden behält sich die Konzernleitung vor.

Empfehlung Nr. 3:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, in Anbetracht der Darlehenshöhe und aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz sowie der kaufmännischen Sorgfaltspflicht und zur Beweissicherung diesbezügliche Vereinbarungen - auch wenn es sich um Verträge zwischen Konzerngesellschaften handelt - grundsätzlich in schriftlicher Form abzuschließen (s. Pkt. 4.1.2).

Stellungnahme der B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH:

Vereinbarungen betreffend Darlehen werden in Zukunft grundsätzlich auch innerhalb der Konzerngesellschaften in schriftlicher Form abgeschlossen. Zusätzlich werden nachträglich Urkunden für früher abgeschlossene Darlehensvereinbarungen für Beweis Zwecke schriftlich erstellt.

Empfehlung Nr. 4:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl abzuklären, ob die Möglichkeit besteht, zuvor gebührenvermeidend mündlich abgeschlossene Darlehensvereinbarungen - ohne Gebührenrisiko - durch die nachträgliche Errichtung einer Urkunde für Beweiszwecke schriftlich festzuhalten (s. Pkt. 4.1.2).

Stellungnahme der B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH:

Vereinbarungen betreffend Darlehen werden in Zukunft grundsätzlich auch innerhalb der Konzerngesellschaften in schriftlicher Form abgeschlossen. Zusätzlich werden nachträglich Urkunden für früher abgeschlossene Darlehensvereinbarungen für Beweiszwecke schriftlich erstellt.

Empfehlung Nr. 5:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Geschäftsführung, im Sinn der Wahrung ihrer Sorgfaltspflichten jeden einzelnen Geschäftsfall sowie dessen betragsmäßige Auswirkungen isoliert zu betrachten und bei Überschreiten der festgelegten Betragsgrenze einer gesonderten Genehmigung durch den Aufsichtsrat zu unterwerfen (s. Pkt. 4.1.6).

Stellungnahme der B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH:

Bei künftigen Darlehensgebarungen wird dem Aufsichtsrat bei Überschreiten der festgelegten Betragsgrenze jeder einzelne Fall gesondert zur Genehmigung vorgelegt.

Empfehlung Nr. 6:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, verstärktes Augenmerk auf die genaue Einhaltung der Bestimmungen der Geschäftsordnungen des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung sowie auf eine detailliertere Berichterstattung in den Aufsichtsratssitzungen und deren Protokollierung zu richten (s. Pkt. 4.1.6).

Stellungnahme der B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH:

Die detaillierte Information des Aufsichtsrates wird in Zukunft auch in einer entsprechenden detaillierten Protokollierung festgehalten.

Empfehlungen an die Bestattung Wien GmbH

Empfehlung Nr. 1:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, verstärktes Augenmerk auf eine detailliertere Berichterstattung in den Aufsichtsratssitzungen sowie deren Protokollierung zu richten (s. Pkt. 5.1.1).

Stellungnahme der Bestattung Wien GmbH:

Die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 2:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, eine Verbuchung erst mit dem Datum des Vertrages bzw. der Darlehensübernahme vorzunehmen (s. Pkt. 5.1.2).

Stellungnahme der Bestattung Wien GmbH:

Die Verbuchung von Darlehen erfolgt grundsätzlich erst mit Datum des Vertrages respektive Darlehensübernahme.

Im gegenständlichen Fall lag der Verbuchung eine Zahlungsaufforderung der Konzernleitung zugrunde, während die Unterlagen noch unterwegs waren. Nachdem Inhalt und Bedingungen bekannt und ausgehandelt waren, erfolgte die Abwicklung bereits entsprechend der Aufforderung.

Empfehlung Nr. 3:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Bestattung Wien GmbH - den Geschäftsordnungen entsprechend -, jeden einzelnen Geschäftsfall sowie dessen betragsmäßige Auswirkungen isoliert zu betrachten und einer gesonderten Genehmigung durch den Aufsichtsrat zu unterwerfen (s. Pkt. 5.1.2).

Stellungnahme der Bestattung Wien GmbH:

Die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird umgesetzt.

Empfehlungen an die Friedhöfe Wien GmbH

Empfehlung Nr. 1:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, verstärktes Augenmerk auf eine detailliertere Berichterstattung in den Aufsichtsratssitzungen sowie deren Protokollierung zu richten (s. Pkt. 6.1.1).

Stellungnahme der Friedhöfe Wien GmbH:

Die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 2:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Geschäftsführung der Friedhöfe Wien GmbH, im Sinn der Wahrung ihrer Sorgfaltspflichten künftig jeden einzelnen Geschäftsfall sowie dessen betragsmäßige Auswirkungen isoliert zu betrachten und bei Überschreitung der festgelegten Betragsgrenze einer gesonderten Genehmigung durch den Aufsichtsrat zu unterwerfen (s. Pkt. 6.1.2).

Stellungnahme der Friedhöfe Wien GmbH:

Die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 3:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, erhöhtes Augenmerk auf die genaue Einhaltung der Bestimmungen der Geschäftsordnungen des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung sowie auf eine detailliertere Berichterstattung in den Aufsichtsratssitzungen und deren Protokollierung zu legen (s. Pkt. 6.1.2).

Stellungnahme der Friedhöfe Wien GmbH:

Die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 4:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, eine Verbuchung erst mit dem Datum des Vertrages bzw. der Darlehensübernahme vorzunehmen (s. Pkt. 6.1.2).

Stellungnahme der Friedhöfe Wien GmbH:

Die Verbuchung von Darlehen erfolgt grundsätzlich erst mit Datum des Vertrages respektive Darlehensübernahme.

Im gegenständlichen Fall lag der Verbuchung eine Zahlungsaufforderung der Konzernleitung zugrunde, während die Unterlagen noch unterwegs waren. Nachdem Inhalt und Bedingungen bekannt und ausgehandelt waren, erfolgte die Abwicklung bereits entsprechend der Aufforderung.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Mai 2015